



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 12. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 30. Jänner 2023 im Saal des Gemeinde-
amtes Ottensheim

Beginn: 19:30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

2. Vizebürgermeisterin Mag.^a phil. Michaela Kaineder

Pro O

Georg Fiederhell

ÖVP

Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink

Pro O

Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer

Pro O

GV Franz Bauer

SPÖ

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

Mag. Dr. Thomas Schweiger

ÖVP

Wolfgang Landl BA MBA

ÖVP

Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder

ÖVP

Mag.^a Elisabeth Fahrnberger

ÖVP

Mag.^a rer.soc.oec. Ingrid Fiederhell

ÖVP

Stefan Lehner

ÖVP

Mag.^a Hemma Fuchs

Pro O

Thomas Schoberleitner

Pro O

Torben Walter MA rer.nat.

Pro O

MMag.^a Teresa Wielend

Pro O

Mag. Dr. Konrad Stockinger

Pro O

Adolf Pernkopf

Pro O

Gabriele Plakolm-Zepf

SPÖ

Stefanie Feichtinger BEd

SPÖ

Helmut Kremmaier

FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Markus Meindl

ÖVP

Manuel Wasicek

Thomas Reisinger

ÖVP

Ulrike Böker

Pro O

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Simone Mathe BA

ÖVP

Dr. Peter Riedelsberger

ÖVP

Günter Scherer

ÖVP

Manuela Wolfmayr

Pro O

Bürgermeisterin Maria Hagenauer begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, den Bezirkshauptmann, Dr. Paul Gruber, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA, die Leiterin der Finanzabteilung, Sarah Hänsel, und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Sie eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von der Bürgermeisterin einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 11. Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GV Georg Fiederhell

Fraktion pro O: GVⁱⁿ Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink

Fraktion SPÖ: GV Franz Bauer

Fraktion FPÖ: GR Helmut Kremmaier

TAGESORDNUNG

1. Nachwahlen der Fraktion ÖVP
 - a) Nachwahl Gemeindevorstand
 - b) Angelobung Gemeindevorstand
 - c) Nachwahl 1. Vizebürgermeister
 - d) Angelobung 1. Vizebürgermeister
 - e) Nachwahl Organe außerhalb Gemeinde
2. Berichte der Bürgermeisterin
3. Neuerlassung Bibliotheksordnung
4. Gemeindeförderung an Studierende für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln - Einstellung
5. Neuerlassung Betriebsordnung Schülerausspeisung
6. Neuerlassung Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen
7. Neuerlassung Marktgebührenordnung
8. Budget 2023
 - a) Marktgemeinde Ottensheim – Voranschlag für das Finanzjahr 2023
 - b) Marktgemeinde Ottensheim - Mittelfristige Finanzplanung 2023 – 2027
 - c) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Haushaltsvoranschlag 2023
 - d) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Mittelfristige Finanzplanung
9. Kassenkredit
 - a) Festsetzung Kreditausmaß
 - b) Kreditaufnahme
10. Projekt „Produktionsküche und Ausspeisung – Erweiterung sowie Neusituierung WC-Anlagen“ - Änderung Finanzierungsplan
11. Projekt Sanierungsmaßnahmen bei der Polytechnischen Schule
 - a) Finanzierungsplan
 - b) Übertragungsverordnung
12. Neuerlassung Geschäftsordnung für den Personalbeirat
13. 2. Nachtragsvoranschlag 2022 – Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung
14. Glasfaserausbau Ottensheim durch Fa. öGIG
 - a) Grundsatzbeschluss zum Ausbauprojekt
 - b) Festlegung Standort PoP (Ortszentrale für den Glasfaserausbau)
15. Allfälliges

1. Nachwahlen der Fraktion ÖVP

a) Nachwahl Gemeindevorstand

b) Angelobung Gemeindevorstand

c) Nachwahl 1. Vizebürgermeister

d) Angelobung 1. Vizebürgermeister

e) Nachwahl in Organe außerhalb der Gemeinde

- a) Im Zusammenhang mit dem Tod des ehemaligen Bürgermeisters, Franz Füreder, ist sein freigewordenes Mandat im Gemeindevorstand gemäß den Bestimmungen des § 32 (1) Oö. Gemeindeordnung durch Neuwahl der Bürgermeisterin Maria Hagenauer gem. § 40 Oö. Kommunalwahlordnung nachbesetzt. Das nun freigewordene Mandat der bisherigen 1. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer ist nun gem. § 32 (2) Oö. GemO 1990 i. d. F. LGBL.Nr. 90/2021 nachzubersetzen. Es ist eine Nachwahl erforderlich.
- b) Im Zusammenhang mit der Wahl der bisherigen 1. Vizebürgermeisterin, Maria Hagenauer, zur Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ottensheim ist das Amt des 1. Vizebürgermeisters gem. § 32 (2) Oö. GemO 1990 idGF des LGBL.Nr. 90/2021 nachzubersetzen. Es ist eine Nachwahl erforderlich:
- c) Weiters werden aus oben genannten Gründen Nachwahlen in Organe außerhalb der Gemeinde notwendig.
- d) Maria Hagenauer hat mit Wirkung vom 19.1.2023 auf ihre Ersatzmitgliedschaft im Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung, Wasserverband Fernwasserversorgung Mühlviertel, Abwasserverband Unteres Rodltal und in der Verbandsversammlung regionaler Gemeindeverband „Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenau“ gem. § 22 Oö. GemO 1990 i. d. F. des LGBL.Nr. 90/2021 mit sofortiger Wirkung verzichtet.
- e) Stefan Lehner hat mit Wirkung vom 19.1.2023 auf seine meine Ersatzmitgliedschaft im Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel gem. § 22 Oö. GemO 1990 i. d. F. des LGBL.Nr. 90/2021 mit sofortiger Wirkung verzichtet.

Für die Nachwahlen in den Gemeindevorstand, des ersten Vizebürgermeisters und in die Organe außerhalb der Gemeinde sind die einschlägigen Bestimmungen der §§ 29, 32 und 33a maßgebend. Demnach haben die Neuwahlen, ausgenommen die Vertretung in den Sozialhilfeverband (Wahl durch gesamten Gemeinderat), in Fraktionswahl zu erfolgen.

Für die Nachbesetzung ist die Fraktion der ÖVP vorschlagsberechtigt.

Die Mitglieder dieser Fraktion sind daher auch für die Nachwahlen wahlberechtigt. Für die Durchführung der Wahlen gibt das Gesetz die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten als erforderliches Präsenzquorum und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten vor.

Die Wahlen der Vertreter in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbands sind nach den Bestimmungen des § 7 Gemeindeverbändegesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geregelt. Demnach sind die Vertreter der Gemeinden vom Gemeinderat aus seiner Mitte im Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien unter Anwendung der Bestimmungen der

Oö. Gemeindeordnung 1990 zu wählen. Die Abstimmung hat daher durch den gesamten Gemeinderat zu erfolgen.

Zu a)

Die Gemeinderatsfraktion ÖVP hat beim Vorsitzenden für die Nachwahl des Gemeindevorstandsmitgliedes gemäß den Bestimmungen des § 32 (2) Oö. GemO 1990 einen schriftlichen Wahlvorschlag eingebracht. Dieser Wahlvorschlag lautet auf:

Herrn Dipl.-Ing (HTL) GERHARD LEIBETSEDER, geb. 28.06.1964, wohnhaft in Ottensheim, Linzer Str. 29/2

Der Wahlvorschlag entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und weist die notwendigen Unterstützungsunterschriften der zur Einbringung berechtigten Wahlpartei auf.

Zu b)

Die Gemeinderatsfraktion ÖVP hat beim Vorsitzenden für die Nachwahl des 1. Vizebürgermeisters gemäß den Bestimmungen des § 32 (2) Oö. GemO 1990 einen schriftlichen Wahlvorschlag eingebracht. Dieser Wahlvorschlag lautet auf:

Das Mitglied des Gemeindevorstands, Dipl.-Ing (HTL) GERHARD LEIBETSEDER, wird zur Wahl als 1. Vizebürgermeister vorgeschlagen.

Der Wahlvorschlag entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und weist die notwendigen Unterstützungsunterschriften der zur Einbringung berechtigten Wahlpartei auf.

Zu c -e)

Gemäß § 33a Oö GemO 1990 idGF des LGBI.Nr. 90/2021 werden seitens der ÖVP-Fraktion folgende Mitglieder des Gemeinderates zur Wahl in Organe außerhalb der Gemeinde nominiert:

a) Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung

(Es sind nur Mitglieder des Gemeinderats wählbar)

Vertreterin: Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer

b) Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung

(Es sind nur Mitglieder des Gemeinderats wählbar)

Vertreterin: Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer

Ersatzvertreter: GR Dr. Thomas Schweiger

c) Wasserverband Fernwasserversorgung Mühlviertel

Delegierte: Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer

Ersatzdelegierter: GR Stefan Lehner

d) Abwasserverband Unteres Rodltal

(Es sind auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats wählbar)

Vertreterin: Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer
Ersatzvertreter: GR Manuel Wasicek

e) Regattaverein Linz/Ottensheim

Vertreterin: Bürgermeisterin Maria Hagenauer

f) Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel

(Es sind nur Mitglieder des Gemeinderats wählbar)

Vertreter: GR Stefan Lehner
Ersatzvertreter: Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder

g) Verbandsversammlung regionaler Gemeindeverband „Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenu“

(Gemäß Verbandsstatuten müssen die Mitglieder der Verbandsversammlung Gemeinderatsmitglieder sein, die Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein)

Vertreterin: Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer
Ersatzvertreterin: E-GRⁱⁿ Simone Mathe BA

Der Wahlvorschlag entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und weist die notwendigen Unterstützungsunterschriften der zur Einbringung berechtigten Wahlpartei auf.

Um den Wahlvorgang zu vereinfachen, soll im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die Wahl durch öffentliche Abstimmung durchgeführt werden. Für diesen Beschluss ist die Einstimmigkeit des gesamten Gemeinderates erforderlich.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Für die Durchführung der gegenständlichen Nachwahlen wird im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die durchzuführenden Wahlen durch öffentliche Abstimmung vorgenommen.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Aufgrund der einstimmigen Annahme des Antrages kann von der geheimen Stimmzettelwahl abgegangen werden.

- a) In weiterer Folge wird die Fraktion ÖVP um Abstimmung über den vorliegenden Wahlvorschlag für die Neuwahl eines Gemeindevorstandsmitgliedes ersucht.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, die Fraktion ÖVP beschließe:

„Nach dem vorliegenden Wahlvorschlag wird Herr DI Gerhard Leibetseder in den Gemeindevorstand als Mitglied gewählt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach abgeschlossener Wahl wird die Angelobung des neu gewählten Gemeindevorstandsmitgliedes, Herrn Dipl.-Ing (FH) Gerhard Leibetseder, gemäß § 24 (4) Oö. GemO 1990, durch die Bürgermeisterin vorgenommen.

b) In weiterer Folge wird die Fraktion ÖVP um Abstimmung über den vorliegenden Wahlvorschlag für die Neuwahl des ersten Vizebürgermeisters ersucht.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, die Fraktion ÖVP beschließe:

„Nach dem vorliegenden Wahlvorschlag wird Herr DI Gerhard Leibetseder neu als 1. Vizebürgermeister gewählt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach abgeschlossener Wahl wird die Angelobung des neu gewählten Vizebürgermeisters, Herrn Dipl.-Ing (FH) Gerhard Leibetseder, gemäß § 20 (4) Oö. GemO 1990 durch den Bezirkshauptmann, Herrn Dr. Paul Gruber, vorgenommen.

Bezirkshauptmann Dr. Paul Gruber erklärt, er habe im Dezember bereits die neue Bürgermeisterin angelobt. Sinngemäß gelten seine Worte anlässlich dieser Angelobung auch für den ersten Vizebürgermeister. Er bedankt sich sehr herzlich für die Übernahme dieses Amtes. Sich politisch ehrenamtlich zu engagieren, ist in Zeiten wie diesen nicht einfach. Es gibt sehr viel Skepsis gegenüber dem politischen Engagement, sodass man froh sein kann, dass Menschen in der politischen Diskussion bereit sind, mitzuarbeiten und auch Verantwortung zu übernehmen.

Bürgermeisterin Maria Hagenauer bedankt sich ebenfalls für die Bereitschaft, das Amt des ersten Vizebürgermeisters zu übernehmen. Sie freut sich auf eine gute Zusammenarbeit, auch mit der 2.

Vizebürgermeisterin, Michaela Kaineder. Wir wollen alle für Ottensheim etwas weiterbringen und daran wird gearbeitet in diesem guten Team.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder erwidert, er steige jetzt wieder dort ein, wo er vor 20 Jahren aufgehört habe, denn er war bereits damals Vizebürgermeister und Bauausschussobmann. In dieser Periode mache ihm das Amt als Bauausschussobmann noch mehr Freude als vorher. Das resultiert wahrscheinlich aus der Erfahrung mit zunehmendem Alter. Er ist überzeugt davon, dass die Zusammenarbeit aller Gremien und aller Fraktionen gut funktionieren wird. Er freut sich auf die kommenden Aufgaben.

- c) In weiterer Folge um Abstimmung über den vorliegenden Wahlvorschlag für die Neuwahl in Organe außerhalb der Gemeinde ersucht.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Nach dem vorliegenden Wahlvorschlag sollen folgende Organe außerhalb der Gemeinde neu besetzt werden:

a) Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung

Vertreterin: Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, die Fraktion ÖVP beschließe:

Nach dem vorliegenden Wahlvorschlag sollen folgende Organe außerhalb der Gemeinde neu besetzt werden:

b) Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung

Vertreterin: Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer

Ersatzvertreter: GR Dr. Thomas Schweiger

c) Wasserverband Fernwasserversorgung Mühlviertel

Delegierte: Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer

Ersatzdelegierter: GR Stefan Lehner

d) Abwasserverband Unteres Rodltal

Vertreterin: Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer

Ersatzvertreter: GR Manuel Wasicek

e) Regattaverein Linz/Ottensheim

Vertreterin: Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer

f) Weegerhaltungsverband Oberes Mühlviertel

Vertreter: GR Stefan Lehner

Ersatzvertreter: Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder

g) Verbandsversammlung regionaler Gemeindeverband „Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenau“

Vertreterin: Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer

Ersatzvertreterin: E-GRⁱⁿ Simone Mathe BA

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Berichte der Bürgermeisterin

a) Beantwortung der Anfrage der SPÖ Fraktion gem. § 63a OÖ GemO 1990 aus der Sitzung vom 12.12.2022 betreffend „in gemeindeeigenen Immobilien untergebrachte Institutionen, Einrichtungen und Vereine“.

1) Welche Institutionen, Einrichtungen und Vereine sind in gemeindeeigenen Immobilien untergebracht bzw. nutzen gemeindeeigene Freiflächen?

Antwort:

- **Marktplatz 7:** Volkshochschule Oberösterreich und Sozialhilfeverband Urfahr Umgebung, Gemeindesaal
- **Markplatz 9:** NANK/OTELLO, Kinderfreunde, Pfadfinder, Jugendraum, Werkstatt Altes Amtshaus
- **Markplatz 28:** 6 Privatpersonen - Nutzung von 3 Wohnungen, Garage Freitagsmarkt der MGO
- **Bahnhofstr. 1:** 2 Wohnungen davon 1 an Privatpersonen und 1 an die Familienakademie Mühlviertel
- **Bahnhofstraße 7:** Landesgendarmeriekommando (Polizeiinspektion Ottensheim) für Oberösterreich, Österreichische Post AG, Verein Gesellschaft der Musikfreunde (Streichorchester Ottensheim), Musikverein Ottensheim

- **Rodlstr. 19:** Fotoclub Ottensheim, Ottensheimer Proberaumverein, Betriebsgemeinschaft Kulturveranstaltungsart „Alter Bauhof“ (Kulturverein Koma, ARGE Granit Ottensheim, OTTO Kulturgenossenschaft eG, Theatergruppe Bühne Ottensheim), Alpenverein, Vereinsraum,
- **Dr.Nik.Ambosstraße 6:** 1 Wohnung an Privatpersonen vermietet
- **Steingasse 3-5:** 4 Wohnungen an Privatpersonen vermietet
- **Rodlbudl:** verpachtet
- **Donauhalle:** Bun OG (Ruheraum und Lokal), Privatperson (Ruheraum), TSV Ottensheim (Fußballtrakt, Saunaraum)
- **Sportplätze:** TSV Ottensheim
- **Parkplätze Tiefgarage:** 2 von 3 Stk. an Privatpersonen untervermietet einer als Eigenbedarf
- **Garage Steingasse 3-5:** 4 von 4 Stk. an Privatpersonen vermietet
- **Garagen Rodlstr. 19:** KOMA, Pfadfinder/Kinderfreunde/Landjugend, UDO/Tourismus/SOWO, Freitagsmarkt, Rodlbudl
- **Jakob-Siglstr. 3:** Besteht ein Mietvertrag mit den Wohnungsfreunden der eine Untervermietung gestattet, diese Kosten werden auf den Untermietern (OÖ Hilfswerk GmbH und PAPPLAB GmbH) 1 zu 1 weiterverrechnet.

2) Welche Verträge gibt es mit diesen Institutionen, Einrichtungen und Vereinen? Bitte um Angabe der Laufzeit bzw. ob es sich um unbefristete Verträge handelt.

3) Welche Institutionen, Einrichtungen und Vereinen zahlen Miete und wenn ja in welcher Höhe?

4) Welche Institutionen, Einrichtungen und Vereinen zahlen keine Miete?

5) Welche Flächen werden von den jeweiligen Institutionen, Einrichtungen und Vereinen genutzt – sowohl Innenräumen als auch Freiflächen betreffend?

6) Welche Institutionen, Einrichtungen und Vereinen zahlen Betriebskosten?

7) Welche Institutionen, Einrichtungen und Vereinen zahlen keine Betriebskosten (Wasser, Kanal, Müllabfuhr, Heizung, Strom)?

8) Wie hoch sind die Betriebskosten für diese Institutionen, Einrichtungen und Vereinen, welche keine Betriebskosten und Stromkosten zahlen und denen diese Kosten als Naturalsubvention seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt (Basis Jahresabrechnung)

Betr. folgende Tabelle: * Nicht verrechnete Betriebskosten aufgrund Vertragsbasis

Antworten zu den Fragen 2.bis 8:

Objekt	Nutzer/Mieter	Vertragsart	Räumlichkeit	Flächen- ausmaß in m²	Laufzeit	Mietzahlung jährlich in €	Heiz- u. Be- triebskosten in € im Jahr 2021
Marktplatz 7	Volkshochschule Oberösterreich	Nutzungsvertrag	Ehemaliges Tourismusbüro (DI, DO, FR)	26,62	Unbestimmte Zeit	3.960,00	BK in der Miete inkludiert
	Sozialhilfverband Urfahr Umgebung	Nutzungsvertrag	Ehemaliges Tourismusbüro (MO, MI)	26,62	Unbestimmte Zeit	720,00	160,96
	Div. Nutzer	Antrag auf Be- nützung von Gemeindeein- richtungen	Gemeinderatssaal Saal großer Raum Saal kleiner Raum	149,01 86,68 62,33	Lt. Ansuchen	41,57/Stunde 27,71/Stunde 20,78/Stunde	2.583,05
Marktplatz 9	NANK/OTELLO	Prekarium	Gesamtes 2. OG sowie EG (ehem. Traforaum)	189,50	bis 30.04.2023	-	2.857,14*
	Kinderfreunde	Prekarium	1. OG (ehemaliges Bautech- nikbüro)	27,00	bis 30.04.2023	-	407,09*
	Pfadfinder	Prekarium	1. OG (ehemaliges Bür- gerservice sowie der Bauab- teilungsleitung)	58,00	bis 30.04.2023	-	874,48*
	Jugendraum	Prekarium	EG	32,68	bis 30.04.2023	-	472,82*
	Werkstatt Altes Amtshaus	Nutzungsverein- barung	1. OG (ehemalige Bauabtei- lung, Archivraum sowie	64,50	bis 30.04.2023	1.788,00	972,79

			ehemaliges Standesamt)					
Markplatz 28	2 Privatpersonen	Mietvertrag	TOP 1 im 1. OG	45,43	bis 30.11.2023	2.079,95	BK werden direkt mit der ÖÖ Wohnbau abgerechnet	
	2 Privatpersonen	Mietvertrag	TOP 2 im 1. OG	51,70	bis 30.06.2025	2.165,68		
	2 Privatpersonen	Mietvertrag	TOP 3 im DG	52,54	bis 30.11.2024	1.215,70		
	MGO	Eigenbedarf	Garage für Freitagsmarkt					
	SPÖ		Keller					
Bahnhofstr. 1	Familienakademie Mühlviertel	Nutzungsvereinbarung	EG	90,00	Unbestimmte Zeit	-	1.062,88 (für 09-12/21)	
	3 Privatpersonen	Prekarium	1. OG	90,00	Kündigungsfrist 1 Monat	Vergütung max. 3.600,- im Jahr		
Bahnhofstr. 7	Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich	Mietvertrag	EG	203,00	Unbestimmte Zeit	19.608,72	3.008,09	
	Österreichische Post AG	Mietvertrag	EG	158,65	Unbestimmte Zeit	5.460,00	6.773,27	
	Verein Gesellschaft der Musikfreunde (Streichorchester Ottensheim)	Mietvertrag	Abstellraum im Keller	13,30	bis 30.09.2004	31,96	-	

	Musikverein Ottensheim	Mietvertrag	Probenraum, Abstellraum, Vorraum Archiv und WC-Anlage	163,90	Unbestimmte Zeit	190,93	730,88
	Div. Nutzer	Antrag auf Benutzung von Gemeindevorrichtungen	LMS Saal groß LMS Saal klein Unterrichtsraum Bibliothek Leseraum		Lt. Ansuchen	24,92/Stunde 13,86/Stunde 8,30/Stunde 12,48/Stunde	Keine extra Abrechnung durchgeführt
Kepplingerstr. 1	Div. Nutzer	Antrag auf Benutzung von Gemeindevorrichtungen	Schulungsraum		Lt. Ansuchen	33,38/Stunde	Keine extra Abrechnung durchgeführt
Lerchenfeldstr. 2	Div. Nutzer	Antrag auf Benutzung von Gemeindevorrichtungen	Bewegungsräume		Lt. Ansuchen	12,48/Stunde	Keine extra Abrechnung durchgeführt
Linzer Str. 25							
Feldstr. 30							
Rodlstr. 19	Fotoclub Ottensheim	Nutzungsvereinbarung	Ehem. Büro Wasserwerk sowie Kokslager	27,50	Unbestimmte Zeit	-	keine anteiligen BK (Versicherung, Grundsteuer, Strom und Gas = Kosten 4.772,65)*
	Alpenverein Ottensheim	Prekarium	Ehem. Sozialraum und Waschraum	33,10	bis 01.06.2025		keine anteiligen BK (Versicherung, Grund-

							steuer, Strom und Gas = Kosten 4.772,65)*
	Ottensheimer Probaurverein	Nutzungsvereinbarung	ehem. Schlosserei samt Magazin	60,00	bis 31.12.2024	1.512,00	252,55
	Betriebsgemeinschaft Kulturveranstaltungsort „Alter Bauhof“ (Kulturverein Koma, ARGE Granit Ottensheim, OTTO Kulturgenossenschaft eG, Theatergruppe Bühne Ottensheim)	Nutzungsvereinbarung	ehem. Bootshaus der Feuerwehr	300,00	bis 31.12.2025	-	357,54 = Stromkosten 2021 173,92 = eigene Abfalltonne 2022; keine anteiligen BK bei Versicherung und Grundsteuer = Kosten 1.628,43*
	Div. Nutzer	Antrag auf Benutzung von Gemeindevorrichtungen	Besprechungsraum alter Bauhof		Lt. Ansuchen	15,54/Stunde	Keine extra Abrechnung durchgeführt
	1 Privatperson	Mietvertrag	TOP 1 im 1. OG	77,60	Unbestimmte Zeit	1.713,36	BK werden direkt mit der OÖ Wohnbau abgerechnet
	1 Privatperson	Mietvertrag	TOP 2 im 1. OG	77,60	Unbestimmte Zeit	1.713,36	
Dr.Nik.Ambo sstr. 6:	1 Privatperson	Mietvertrag	TOP 4	66,98	Unbestimmte Zeit	1.360,08	

Steingasse 3-5	1 Privatperson	Mietvertrag	TOP 6	65,45	bis 30.04.2023	5.626,41	
	2 Privatpersonen	Mietvertrag	TOP 7	45,44	bis 31.01.2025	1.711,40	
	1 Privatperson	Mietvertrag	TOP 9	45,75	bis 31.05.2023	3.437,52	
	1 Privatperson	Mietvertrag	TOP 11	45,14	bis 31.08.2025	2.385,11	
Rodlbudl	Pächter	Pachtvertrag			Unbestimmte Zeit	1.000,00	934,00
	TSV Ottensheim	Pachtvertrag	Asphaltbahn	8.000,00	Befristet	4,00	
Rodlgebiete	Div. Nutzer	Anfrage	Rodlspielplatz (Grillstellen)	5.500,00			
Donauhalle	Bun OG	Pachtvertrag	Buffet	313,12	Unbestimmte Zeit	27.147,31	2.480,05
	Bun OG	Pachtvertrag	Ruheraum	20,00	bis 31.03.2024	3.600,00	
	Pächter	Pachtvertrag	Massageraum	9,81	Unbestimmte Zeit	2.522,96	74,10
	TSV Ottensheim	Benützungsvertrag	Fußballräumlichkeiten	427,41	bis 31.12.2030	1.584,62	
		Prekarium	1. OG Aufenthaltsraum (ehem. Saunaraum)	30,00	bis 01.04.2023	-	3.575,35*
	Div. Nutzer	Online Buchungssystem oder Donauhallenmanager	Tennishalle Squashboxen		Lt. Buchung/ Ansuchen	Lt. Tariford- nung	

Sportplätze			Alten Sportplatz (Gst. 1039/10)	9.921,00	bis 28.02.2035	49,91		
	TSV Ottensheim	Pachtvertrag	Trainingsfeld (Gst. 85/4)	6.032,00				
			Tennisplätze (Gst. 85/6)	6.030,00				
			Sporthauptfeld samt Aufwärmplatz (Gst. 85/5)	18.226,00				
	TSV Ottensheim	Benützungsvertrag	Pflege Außenanlagen	40.209,00	bis 31.12.2030	-	2.622,42	
Schulturnhallen		Antrag auf Benützung von Gemeindeeinrichtungen	Turnsaal VS	288,00	Nach Ansuchen und Absprache mit dem Schulpflicht	16,66/Stunde	Keine extra Abrechnung durchgeführt	
			Turnsaal Gymnastikraum	99,00		12,48/Stunde		
			Turnsaal PTS	288,00		24,92/Stunde		
Vereinsturnhalle	Eigentum TSV Ottensheim	Vertrag Übernahme der Heizkosten					2.524,54	
Parkplätze Tiefgarage	Privatperson	Mietvertrag	TOP 1		bis 31.08.2024	1.246,01	143,21	
	Eigenbedarf		TOP 2		-	-	143,21*	
	Privatperson	Mietvertrag	TOP 3		bis 30.09.2023	1.220,42	143,21	
Garage Steingasse	Privatperson	Mietvertrag	Garage 1		bis 30.04.2023	620,68	BK werden direkt mit der OÖ	

3-5								Wohnbau abge- rechnet
	Privatperson	Garagierungsver- trag	Garage 2		Unbestimmte Zeit	669,93		
	Privatperson	Garagierungsver- trag	Garage 5		Unbestimmte Zeit	655,05		
	Privatperson	Garagierungsver- trag	Garage 6		Unbestimmte Zeit	692,18		
Garagen Bahnhofstr. 7	Landesgendar- meriekommando für Oberösterreich	Bestandsvertrag		41,08	Unbestimmte Zeit	2.825,10	1.473,29	
Garagen Rodlstr. 19	KOMA	Prekarium	Garage 5	23,5	bis 01.06.2025	-	Keine extra Ab- rechnung durchgeführt	
	Pfadfin- der/Kinderfreunde/ Landjugend	Prekarium	Garage 2	20,0	bis 01.06.2025	-		
	U- DO/Tourismus/SO WO	Prekarium	Garage 1	23,0	bis 01.06.2025	-		
	Freitagmarkt	Prekarium	Garage 6	18,0	bis 01.06.2025	-		
	Rodlbudl	Prekarium	Garage 7	20,5	bis 01.06.2025	-		
Jakob- Siglstr. 3:	Besteht ein Mietvertrag mit den Wohnungsfreunden der eine Untervermietung gestattet, diese Kosten werden auf den Untermietern (OÖ Hilfswerk GmbH und PAPPLAB GmbH) 1 zu 1 weiterverrechnet.							

9) Welche Kosten aus 8) sind für die Gemeinde auf Grund der Steigerung der Energiekosten zu erwarten?

Antwort:

Mit folgenden Kostenerhöhungen ist zu rechnen:

Strom - 187 %, Gas - 457 %, Abfallgebühr – 28,6 %

Die Betriebskostenabrechnung kann für das Jahr 2022 erst nach Rechnungsabschluss 2022 erfolgen.

10) Ist es möglich, dass eine Aufschlüsselung der jeweiligen Betriebskostenpositionen nach Gemeindeabgaben, Müll, Strom, Heizkosten erfolgt?

Antwort:

Ja es ist möglich, aber erst nach Erstellung der Betriebskostenabrechnung.

11) Ist es möglich, bei Räumen die mehrfach genutzt werden die Auskunft zu erteilen, wie oft die Räume von einer Institution, Einrichtung oder einem Verein genutzt werden und welche anteiligen Betriebskosten dadurch auf die jeweiligen Nutzer*innen entfallen?

Antwort:

Im ehemaligen Tourismusbüro liegt eine Doppelnutzung vor, die Betriebskosten werden entsprechend dem Nutzverhalten aufgeteilt.

Für die Nutzung von sonstigen Gemeindevorrichtungen (z.B. Turnsäle, Gemeinderatsaal, etc.) bei denen eine Mehrfachnutzung vorliegt sind Betriebskosten im Stundentarif beinhaltet.

In beiliegenden Belegplänen ist der jeweilige Nutzer ersichtlich.

Beilage zur Frage 11:

Zeitplan Polyturnhalle 2022/2023

Tag	16.00-17.00	17.00-18.00	18.00-19.00	19.00-20.00	20.00-21.00	21.00-22.00
Montag	TSV Gerätturnen Akrobatik 1	TSV Gerätturnen Akrobatik 2	TSV Bodypump-Power Workout			
Dienstag	TSV Kinderturnen Ab 4 Jahre	TSV Easy-Step Aerobic	TSV Bauch-Reme Po	TSV Konditionstraining Herren		
Mittwoch	TSV Eltern-Kind Turnen 2-4 Jahre	TSV Mädchen 3	TSV Body-Styling	TSV Seniorgymnastik		
Donnerstag	TSV Mädchen 2	TSV Akrobatik mit Elema	TSV Werbeltauchen- Gymnastik	TSV Fußball Ladies		
Freitag		TSV Leichtathletik			TSV Herrenturnen	
Samstag	TSV Fußball U7/UB/U9 09.00-12.00 Uhr	TSV Fußball U10 - Freies Spiel nach Vorankündigung 12.00-15.00 Uhr			TSV Fußball U 14 15.00-18.00 Uhr	
Sonntag	TSV Fußball U7 09.00-11.30 Uhr			Verein Landleben (Bauernschaft) Tanzkurs 19.00-21.00 Uhr		

Zeitplan Blaue Schulturnhalle

2022-2023

(Umbau Schulküche)

		16.00-17.00	17.00-18.00	18.00-19.00	19.00-20.00	20.00-21.00	21.00-22.00
Montag	Turnhalle Blau		TSV Knabenturnen	WSV Rennsport		WSV Breitensport	
Dienstag	Turnhalle Blau		TSV Fussball U11			TSV Seniorengymnastik	
Mittwoch	Turnhalle Blau		VHS Gymnastik	Kepplinger Sandra Turnen		Popovic Merko	
Donnerstag	Turnhalle Blau		TSV Mädchen 1	TSV Faustball			
Freitag	Turnhalle Blau	TSV Fussball U7/U8/U9	TSV Fussball U14	TSV Fussball Kempfm./ Reserve			
Samstag	Turnhalle Blau	TSV Fussball-Girls U11+U14 10.00-13.00 Uhr					
Sonntag	Turnhalle Blau				Verein Willkommen Ottensheim Volleyball 16.30-20.00 Uhr		

Gemeindeeinrichtung	Summe VA	mit Verrechnung	ohne Verrechnung
Amtshaus	217	11	206
Nutzung durch Oheimer-Vereine:	19		x
FFO	1		x
FFH	1		x
Rotes Kreuz	2		x
IG Welt	1		x
Jugendsprachrohr	2		x
Jagdhornbläser	1		x
Lions Club	3		x
UDO	1		x
Donau Quarz	3		x
ELVE	1		x
Seniorenbund	1		x
Alpenverein	1		x
Landjugend	1		x
Bibliothek Leseraum	4	0	4
Nutzung durch Oheimer-Vereine:	1		x
Granit	1		x
Alter Bauhof Besprechungsraum	84	0	84
Nutzung durch Oheimer-Vereine:	79		x
Bühne Ottensheim	24		x
UDO	1		x
Willkommen	1		x
Fotoclub	20		x
Alpenverein	1		x
Deutschkurse (Neu über VHS)	32		x

GR Dr. Peter Riedelsberger fragt, was die gelb markierten Positionen in der Tabelle bedeuten.

Finanzabteilungsleiterin Sarah Hänsel erwidert, es handelt sich hierbei um anfallende, aber nicht verrechnete Betriebskosten (aufgrund Vertragsbasis).

GV Franz Bauer merkt an, es handele sich hierbei um eine Anfrage der SPÖ Fraktion gem. § 63a Oö GemO 1990, er besteht nicht auf der Verlesung der Anfrage mit den Antworten, wenn der Fraktion die Antworten übermittelt werden und diese im Protokoll festgehalten sind.

GR Thomas Schoberleitner merkt an, er würde gern wissen, was die Vereine und Institutionen zahlen müssten, wenn sie die Räume nicht gratis zur Verfügung gestellt bekämen. Kann man das in Summe beziffern?

Sarah Hänsel erwidert, sie habe einen neuen Richtwert in Höhe von € 5,5/m² von der Statistik Austria erhalten. Die Quadratmeter sind in der Tabelle angegeben. Sie hat das nicht extra ausgewiesen.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf merkt an, auch für sie passe es, wenn die Unterlagen übermittelt werden. Sie hält das für eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Ausschussarbeit. Der Begriff „Naturalsubvention“ wurde im Gemeinderat noch nie behandelt. Das führt zu mehr Transparenz, welcher Verein von der Gemeinde Leistungen erhält. Sie bedankt sich für die Arbeit, die von der Verwaltung geleistet wurde.

Bürgermeisterin Maria Hagenauer glaubt auch, dass das eine gute Grundlage für weitere Diskussionen – auch im Hinblick auf die Gemeinderatsklausur – ist.

b) Schulküche: Stand der Dinge

Die neue Schulküche hätte eigentlich schon in Betrieb gehen sollen, leider gab es Verzögerungen aufgrund von Lieferfristen und kleinen Pannen auf der Baustelle. Ein Ende ist in Sicht, mit viel Glück kann in den Semesterferien übersiedelt werden. Die Baustelle kann gern besichtigt werden, es schaut schon toll aus. Der Raum ist sehr hell und viel größer. Die Klassen in der Polytechnischen Schule sind bereits wieder in Betrieb. Das Projekt ist auch ein bisschen teurer geworden als zunächst veranschlagt. Die Kostenerhöhung wurde bereits budgetiert.

c) Termin Gespräch bezüglich Schrankenlösung Niederottensheim am Freitag, 3.2.2023, 9:00 Uhr mit Bürgermeisterin Maria Hagenauer, Renate Gräf (Amtsleiterin), Gerhard Leibetseder (Ausschussobmann), Gerhard Lueger (Ortsplaner), Martin Atzgerstorfer (Verkehrsplaner), Bernhard Spelitz (Bauamtsleiter), Thomas Kranewitter (Büro TOPOS III), Johann Kepplinger (ÖBB INFRA.SAE). Dieser Termin hätte bereits stattfinden sollen, musste aber aus Krankheitsgründen verschoben werden. Es soll angeschaut werden, welche Pläne bereits für das Areal da sind. Der Ortsplaner Lueger, der Verkehrsplaner Atzgerstorfer und der Vertreter der ÖBB, Herr Kepplinger schauen sich mit dem Bauamtsleiter die Situation an und es wird in der Folge ge-

prüft, welche Möglichkeiten zur Aufschließung B 127 es gibt und wie die Schrankenlösung umgesetzt werden kann. Die Planer sind gefordert, bezahlt wird das Ganze von der ÖBB.

d) Hochwasserbeirat

im letzten überfraktionellen Gespräch wurde angeregt, den Hochwasserbeirat wieder zusammenzutreten zu lassen. Es hat ein Gespräch mit dem technischen Planer, Herrn Ing. Huber gegeben. Der nächste Hochwasserbeirat soll demnach am 28. Februar 2023 um 16 Uhr stattfinden. Die Einladung dazu wird noch ausgeschickt. Die Bürgermeisterin hat den Planer damit beauftragt, die Kosten für den Hochwasserschutz zu beziffern. Es wird diese und andere Fragen bestmöglich bei dieser Sitzung beantworten. Auch Herr Puchner vom Land Oberösterreich wird zu diesem Termin eingeladen.

e) Projekt Vitales Wohnen

Es ist ein Projekt „vitales Wohnen“ an die Bürgermeisterin herangetragen worden. Die Gruppe nennt sich „Taugruppe“ der Franziskanerinnen Vöcklabruck. Hier ist auch der Sozialhilfeverband UU involviert. Zehn Pilotprojekte für „Vitales Wohnen“ sind in Oberösterreich geplant. Das erste entsteht in Feldkirchen. Das Angebot dieses Pilotprojektes schließt die Lücke zwischen Betreutem Wohnen und Alten- und Pflegeheimen und richtet sich an Senioren mit Pflegestufe eins bis drei. Die Gruppe möchte das Konzept „Vitales Wohnen“ im nächsten Sozialausschuss am 7. März 2023 um 18:00 Uhr vorstellen. Dazu sind alle Gemeinderäte eingeladen, sich die Vorstellung anzuhören. Es gibt im Anschluss an die Vorstellung die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

f) Termin Gemeinderatsklausur

Leider hat sich noch kein geeigneter Termin gefunden. Es ist eine Arbeitssitzung im Gemeindesaal geplant. Eventuell wird ein Termin im Juni möglich. Dieser wird rechtzeitig bekanntgegeben.

g) Termin Vereinsempfang: Dienstag, 14.03.2023, 19:00 Uhr im Gemeindesaal

Sie freut sich, nach der Corona-Pause wieder die Obleute der Vereine einladen zu dürfen. Die Vereine werden über die Budgetsituation und diverse andere Themen informiert. In diesem Rahmen wird auch der Kulturförderpreis überreicht. Eingeladen werden, neben den Vereinsobleuten, der Gemeindevorstand, die Referenten und die Mitglieder des Kulturausschusses.

h) Donauhalle: Umstellung der Beleuchtung auf LED

Im Gemeindevorstand wurde die Umstellung der Beleuchtung auf LED beschlossen.

i) Neuer Bauamtsleiter

Der neue Bauamtsleiter hat am 2. Jänner seinen Dienst angetreten. Er ist sehr kompetent und hat sich bereits sehr gut eingearbeitet.

j) **Feuerwehrwahlen FF Höflein**

Am 28. Jänner hat die Freiwillige Feuerwehr Höflein im Rahmen ihrer Jahreshauptversammlung das Kommando neu gewählt. Michael Hammer wurde wieder zum Kommandanten gewählt, sein Stellvertreter ist David Syn.

Termine:

Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstalter	Veranstaltungsort
04.02.2023	08:30	Winterwanderung	TSV Sektion Wandern	Abfahrt Postamt
04.02.2023	15:00	Herbert und Mimi: Glatt und verkehrt	OTTO, EKIZ, VHS, SPIEGEL	Bahnhofstraße
11.02.2023	14:00	Kinderfasching der Kinderfreunde	EKIZ Bunter Floh und Ortsgruppe Kinderfreunde	Alter Bauhof Ottensheim
04.03.2023	15:00	Menstruation Songs-circling through agony and ecstasy	OTTO	Polyturnhalle
09.03.2023	19:00	Die nationalistische Rechte in der EU: Staatsumbau, Wirtschafts- und Sozialpolitik	DonauQuarz Ottensheim und Institut für angewandte Entwicklungspolitik	Alter Bauhof Ottensheim
17.03.2023		151. Jahresvollversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim	Freiwillige Feuerwehr Ottensheim	Gemeindesaal
18.03.2023	20:00	Mr. Pilks Irrenhaus	Theater asozial	Gemeindesaal

3. **Neuerlassung Bibliotheksordnung der öffentlichen Bibliothek Ottensheim**

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder führt aus, die öffentliche Bibliothek Ottensheim sei im Juni 2012 in Betrieb genommen worden. Der Gemeinderat hat zuletzt in seiner Sitzung vom 11.05.2015 zur Gewährleistung eines geordneten Bibliotheksbetriebs eine Bibliotheksordnung samt Gebührenordnung erlassen, bzw. mit GR-Beschluss vom 14.3.2016 diverse Änderungen beschlossen.

Im Zusammenhang mit der herrschenden Finanzlage der Gemeinde Ottensheim soll die Gebührenordnung nun geändert werden und es liegt diesbezüglich ein einheitlicher Vorschlag des Ausschusses für Soziales und Bildung aus seiner Sitzung am 10.01.2023 vor. Die Änderungen sind gelb dargestellt.

Die generellen Bestimmungen der Bibliotheksordnung bleiben unverändert.

Gebührenordnung

Die Leihgebühr wird pro Medium im Voraus gezahlt. Die Gebühren verstehen sich inklusive einer allfälligen Umsatzsteuer.

Einzelgebühr

Buch und Hörbuch (+TONis)	EinzelbenutzerInnen: 1€	NEU: 1,50 €	Ausleihdauer 3 Wochen
	Kinder, Jugendliche, Erwachsene		
Zeitschrift	EinzelbenutzerInnen: 1€	NEU: 1,50 €	Ausleihdauer 1 Woche
	Kinder, Jugendliche, Erwachsene		
Audio- u. Videomedien (DVD, etc.)	EinzelbenutzerInnen: 2€	NEU: 2,50 €	Ausleihdauer 2 Wochen (CD,
	Kinder, Jugendliche, Erwachsene		

Jahreskarten

Jahreskarten für alle Medien	Einzelperson	20,00 €	NEU: 25,00 €
	Familien *)	40,00 €	NEU: 45,00 €
	Jugendkarte 15-25 Jahre	10,00 € (inkl. 5 DVD)	10,00 €
	Partnerkarte	30,00 €	NEU: 37,00 €
	DVD	2,00 €	NEU: 2,50 € (Ausleihdauer 2 Wochen)

Die Jahreskarte gilt ab Ausstellungsdatum ein Jahr. Mahn- und Überziehungsgebühren fallen an, wenn nicht rechtzeitig verlängert wird.

*) Als Familien gelten alle Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

0-Tarif

Für Kinder von 0-15 Jahren, die in der Gemeinde Ottensheim ihren Wohnsitz haben, entfallen die Entlehnkosten (ausgenommen DVDs und Musik-CDs).

SchülerInnen, die eine Schule des Schulzentrums Ottensheim besuchen, erhalten zu oder vor Beginn des jeweiligen Schuljahres ein Anmeldeformular durch die Schule übermittelt, in dem die Eltern die SchülerInnen für die Bibliothek Ottensheim als NutzerInnen anmelden. Für diese SchülerInnen entfallen die Entlehnkosten für Medien (ausgenommen DVD und Musik-CDs). Mahn- und Überziehungsgebühren fallen an, wenn nicht rechtzeitig verlängert wird.

Soziale Gründe

NutzerInnen, die über den Pass "Hunger auf Kunst und Kultur" (kurz Kulturpass) verfügen, wird in Kombination mit einem Lichtbildausweis bei Einzelentlehnungen keine Gebühr verrechnet. Auf Mahngebühr kann nur in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden.

Institutionenkarte

Für Bildungsinstitutionen in Ottensheim, wie Schulen, Kindergarten, Hort, Nachmittagsbetreuung und soziale Institutionen (wie die Flüchtlingsunterkunft) kann eine Institutionenkarte gelöst werden. Die Institutionenkarte gilt ein Jahr ab Bestellung. Dazu ist ein Einschreiben der verantwortlichen Person der Institution erforderlich.

Für die genannten Bildungseinrichtungen gilt der 0-Tarif (Kinder bis 15 Jahre).

Für soziale Institutionen wie die Flüchtlingsunterkunft der Caritas wird die Institutionenkarte zum Preis einer Familienkarte vergeben.

Die Institutionen sind nicht von der Mahngebühr, der DVD-Gebühr und dem Ersatz für verlorene Medien befreit.

Mahnung

Wird ein Medium nicht fristgerecht zurückgebracht, fallen pro Woche **0,60 Euro** Mahngebühr an. Für ein allfälliges Erinnerungsschreiben (E-Mail, Brief) wird zusätzlich zur anfallenden Einzelleihgebühr für diesen Zeitraum eine Mahngebühr von **1,20 Euro** berechnet. Dies gilt auch für Jahreskartenbesitzer. Überziehungs-, Verlängerungs- und Mahngebühren werden bei der Rückgabe berechnet und eingehoben. In begründeten Fällen kann von der Bibliotheksleitung die Mahngebühr aus sozialen Gründen reduziert oder erlassen werden.

Die vorliegende Bibliotheksordnung tritt mit 01. Februar 2023 in Kraft.

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder ergänzt, dass sie mit der hauptamtlichen Bibliothekarin gesprochen habe. Diese sei auf der Suche nach weiteren ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, auch sie selbst leiste erhebliche ehrenamtliche Arbeit neben der bezahlten Arbeit in der Bibliothek, damit alles gut läuft. Weiters wünsche sie sich auch weiterhin den vollen Rückhalt des Gemeinderates für die Bibliothek, der anlässlich des 10-jährigen Jubiläums im vergangenen Jahr bekundet wurde.

GR Dr. Peter Riedelsberger fragt, wie viele Gebühren insgesamt im vergangenen Jahr eingenommen wurden und wie viel nun nach der Erhöhung erwartet werden.

Sarah Hänsel antwortet, im letzten Jahr 2022 wurden € 5.528,17 eingenommen, für 2023 werden € 7.000,-- erwartet.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

Bibliotheksordnung der Öffentlichen Bibliothek Ottensheim

Die Bibliothek Ottensheim ist öffentlich und steht den BenutzerInnen unter Beachtung der Bibliotheksordnung zur Entlehnung der Medien zur Verfügung. Es werden Medien wie Bücher, Hörbücher, Zeitschriften

ten, DVDs, CDs etc. zum Verleih angeboten.

Im Interesse der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Bibliotheksbetriebs werden die BesucherInnen gebeten, die nachstehenden Bestimmungen dieser Bibliotheksordnung zu lesen und durch Unterschrift der BenutzerInnenerklärung anzuerkennen.

Einschreibung

Die Einschreibung als LeserIn erfolgt persönlich. Zum Nachweis der Identität ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Kinder bis zum 14. Lebensjahr benötigen die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten. Jede/r BibliotheksbenutzerIn anerkennt mit seiner/ihrer Unterschrift die Bibliotheksordnung und erklärt sich mit der EDV-mäßigen Erfassung der persönlichen Daten im Sinn der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden.

Mit der Einschreibung wird eine Lesernummer vergeben. Diese berechtigt zur Entlehnung von Medien in der Bibliothek Ottensheim.

Es wird ersucht, Namens- oder Adressänderungen der NutzerInnen bekannt zu geben.

Entlehnung

Die Entlehnung sowie die gesamte Bibliotheksverwaltung erfolgt EDV-gestützt. Es wird darauf hingewiesen, dass die entliehenen Medien nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Sie dürfen im Sinne der geltenden Lizenzbestimmungen weder weiter verliehen noch vervielfältigt werden. Insbesondere gilt dies für DVDs, Hörbücher, CDs und Musik-CDs. Ein öffentliches Abspielen, ein Weiterverleih oder Kopieren sind nicht erlaubt.

Die Bibliothekarinnen sind berechtigt, Kindern und Jugendlichen für sie nicht geeignete Medien nicht auszufolgen.

Entlehnfristen

Die Zahl der Entlehnungen ist grundsätzlich nicht beschränkt. Es liegt im Interesse der Bibliothek, dass alle Medien möglichst viel im Umlauf sind. Im Interesse anderer BibliotheksbenutzerInnen wird ersucht, sich auf sieben Medien pro Verleihvorgang und Person zu beschränken.

Die Entlehnfrist beträgt für Bücher, Tonis und Hörbücher drei Wochen, für DVDs, Musik-CDs und Zeitschriften eine Woche. Für InhaberInnen einer Jahreskarte beträgt die Entlehnfrist für DVDs und Musik-CDs zwei Wochen.

Eine Verlängerung ist möglich, sofern für diese Medien keine Vormerkung vorliegt. Die Verlängerungsdauer entspricht den Erstentlehnungszeiträumen. Verlängerungen können persönlich, schriftlich, per E-Mail oder telefonisch in der Bibliothek angemeldet werden. Es wird ersucht, einen Verlängerungswunsch vor Ablauf der Entlehnfrist bekannt zu geben. Im Falle der Nichteinhaltung der Entlehnfristen erfolgt eine Mahnung.

Sofern die gewünschten Medien bereits entliehen sind, können die Medien reserviert werden.

Digitale Bibliothek

InhaberInnen einer gültigen Jahreskarte der Bibliothek Ottensheim haben kostenlos Online-Zugriff auf die elektronischen Medien der Digitalen Bibliothek OÖ. Ausleihe und Rückgabe ist kostenlos, die Rücknahme der Medien erfolgt automatisch. Auf Anfrage erhalten die BibliotheksbenutzerInnen die Zugangsdaten in der Bibliothek ausgehändigt. Der Zugang erfolgt auf <http://www.media2go.at>. In der „Onleihe“ gelten die „Allgemeinen Benutzungsbedingungen der divibib GmbH für das digitale Ausleihen von Inhalten aus der „Onleihe“ und die „Datenschutzerklärungen der divibib GmbH für die Nutzung der „Onleihe“. Das Angebot gilt, solange die Bibliothek Ottensheim Teilnehmende Bibliothek der Digitalen Bibliothek OÖ ist.

Entlehngebühren

Die für die Entlehnung von Medien zu entrichtenden Gebühren sowie allfällige Mahngebühren sind in der Gebührentabelle aufgelistet, die Teil dieser Bibliotheksordnung ist.

Ordnung in der Bibliothek

Die Medien stehen nach Themenbereichen geordnet und innerhalb derer alphabetisch nach Signatur (z. B. AutorInnennamen) geordnet in den Regalen. Jede/r BenutzerIn kann selbst in den Regalen suchen. Die Bibliothekarin/der Bibliothekar ist aber gerne bereit, bei der Suche zu helfen und zu beraten. Die Rückstellung der Medien ist Aufgabe der Bibliothekarin/des Bibliothekars.

Alle BibliotheksbenutzerInnen haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Insbesondere das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist zu unterlassen.

Das Rauchen, Essen und Trinken ist in den Räumen der Bibliothek verboten.

Die Bibliothek übernimmt für in ihren Räumlichkeiten beschädigte, liegen gelassene, verloren gegangene oder auf sonstige Weise abhanden gekommene Gegenstände der BibliotheksbenutzerInnen keine Haftung, dies gilt insbesondere auch für in der Garderobe deponierte Gegenstände. Die Bibliothek übernimmt insbesondere bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.

Behandlung der Medien

Ein sorgfältiger Umgang mit den Medien ist eine Selbstverständlichkeit. Medien, die beschmutzt, beschädigt oder verloren wurden, müssen ersetzt werden.

Ersatzmöglichkeiten: gleiches Medium, gleichwertiges Medium oder finanzieller Ersatz nach dem Zeitwert des Mediums, der von der Bibliotheksleitung errechnet wird.

Die EntlehnerInnen werden gebeten, sich bereits bei der Ausleihe zu vergewissern, ob die Medien sich in

einem ordentlichen Zustand befinden. Bereits sichtbare Schäden müssen sofort bekannt gegeben werden. Der Verlust oder die Beschädigung entlehnter Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Als Beschädigung gilt auch das Schreiben und An-/ Unterstreichen in Büchern und auf Medien und das Entfernen von Etiketten. Sind bei mehrteiligen Medien einzelne verloren gegangene Teile nicht ersetzbar, so ist das ganze Medium zu ersetzen.

BibliotheksbenutzerInnen, die die Bibliotheksordnung fortgesetzt missachten, können von der Benutzung der Bibliothek ohne Anspruch auf Rückzahlung eventuell entrichteter Gebühren ausgeschlossen werden.

Gebührenordnung

Die Leihgebühr wird pro Medium im Voraus gezahlt. Die Gebühren verstehen sich inklusive einer allfälligen Umsatzsteuer.

Einzelgebühr

Buch, Hörbuch, TONis	EinzelbenutzerInnen:	1,50 €	Ausleihdauer 3 Wochen
	Kinder, Jugendliche, Erwachsene		
Zeitschrift	EinzelbenutzerInnen:	1,50 €	Ausleihdauer 1 Woche
	Kinder, Jugendliche, Erwachsene		
Audio- u. Videomedien DVD, etc.)	EinzelbenutzerInnen:	2,50 €	Ausleihdauer 2 Wochen (CD,
	Kinder, Jugendliche, Erwachsene		

Jahreskarten

Jahreskarten für alle Medien	Einzelperson	25,00 €
	Familien *)	45,00 €
	Jugendkarte 15-25 Jahre	10,00 € (inkl. 5 DVD)
	Partnerkarte	37,00 €
	DVD	2,50 €
	(Ausleihdauer 2 Wochen)	

Die Jahreskarte gilt ab Ausstellungsdatum ein Jahr. Mahn- und Überziehungsgebühren fallen an, wenn nicht rechtzeitig verlängert wird.

*) Als Familien gelten alle Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

o-Tarif

Für Kinder von 0-15 Jahren, die in der **Gemeinde Ottensheim ihren Wohnsitz** haben, entfallen die Entlehnkosten (ausgenommen DVDs und Musik-CDs).

SchülerInnen, die eine Schule des Schulzentrums Ottensheim besuchen, erhalten zu oder vor Beginn des jeweiligen Schuljahres ein Anmeldeformular durch die Schule übermittelt, in dem die Eltern die SchülerInnen für die Bibliothek Ottensheim als NutzerInnen anmelden. Für diese-SchülerInnen entfallen die Entlehnkosten für Medien (ausgenommen DVD und Musik-CDs). Mahn- und Überziehungsgebühren fallen an, wenn nicht rechtzeitig verlängert wird.

Soziale Gründe

NutzerInnen, die über den Pass "Hunger auf Kunst und Kultur" (kurz Kulturpass) verfügen, wird in Kombination mit einem Lichtbildausweis bei Einzelentlehnungen keine Gebühr verrechnet. Auf Mahngebühr kann nur in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden.

Institutionenkarte

Für Bildungsinstitutionen in Ottensheim, wie Schulen, Kindergarten, Nachmittagsbetreuung und soziale Institutionen (wie die Flüchtlingsunterkunft) kann eine Institutionenkarte gelöst werden. Die Institutionenkarte gilt ein Jahr ab Bestellung. Dazu ist ein Einschreiben der verantwortlichen Person der Institution erforderlich.

Für die genannten Bildungseinrichtungen gilt der 0-Tarif (Kinder bis 15 Jahre).

Für soziale Institutionen wie die Flüchtlingsunterkunft der Caritas wird die Institutionenkarte zum Preis einer Familienkarte vergeben.

Die Institutionen sind nicht von der Mahngebühr, der DVD-Gebühr und dem Ersatz für verlorene Medien befreit.

Mahnung

Wird ein Medium nicht fristgerecht zurückgebracht, fallen pro Woche **0,60 EUR** Mahngebühr an. Für ein allfälliges Erinnerungsschreiben (E-Mail, Brief) wird zusätzlich zur anfallenden Einzelleihgebühr für diesen Zeitraum eine Mahngebühr von **1,20 Euro** berechnet. Dies gilt auch für Jahreskartenbesitzer. Überziehungs-, Verlängerungs- und Mahngebühren werden bei der Rückgabe berechnet und eingehoben. In begründeten Fällen kann von der Bibliotheksleitung die Mahngebühr aus sozialen Gründen reduziert oder erlassen werden.

Die vorliegende Bibliotheksordnung tritt mit **01. Februar 2023** in Kraft. Gleichzeitig treten die Bibliotheksordnungen der Öffentlichen Bibliothek Ottensheim in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 11.05.2015 sowie vom 14.03.2016 außer Kraft.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Gemeindeförderung an Studierende für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln – Einstellung

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder erläutert, Studierende an österreichischen Universitäten und Hochschulen, die in Ottensheim ihren Hauptwohnsitz haben und die erforderlichen Nachweise erbracht haben, erhielten seit dem Studienjahr 2014/2015 eine Förderung für Tickets des öffentlichen Verkehrs in der Höhe von € 100/€ 50 pro Semester.

Im GR vom 28.01.2019 wurde die Verlängerung des Semestertickets für Studierende beschlossen und zwar: € 100 für Studienbeihilfe-Empfänger/innen, € 50 für Nicht-Studienbeihilfe-Empfänger/innen mit dem Zusatz, dass die Förderung eingestellt werden soll, sobald entweder vom Bund oder vom Land eine Förderung oder ein vergünstigtes Ticket aufgelegt wird.

Im GR vom 13.12.2021 wurde diese Förderung auf das Klimaticket erweitert.

Aufgrund der herrschenden angespannten finanziellen Situation befasste sich der Ausschuss für Soziales und Bildung in den Sitzungen am 14.11.2022 und am 10.01.2023 neuerlich mit diesem Thema und kam einstimmig zu dem Schluss, die Förderung im Sommersemester 2023 und Wintersemester 2023/2024 auszusetzen. (Erwartungsgemäß handelt es sich um ca. 70 Anträge pro Semester.)

Nach dem Wintersemester 2023/2024 soll eine Evaluierung erfolgen.

Wortmeldungen:

GR Dr. Konrad Stockinger merkt an, der Grund für diese Förderung sei gewesen, Ottensheimer*innen, die in einer anderen Stadt studieren, dazu zu animieren, sich nicht in Ottensheim abzumelden. Kürzlich gab es in Wien ein Gerichtsurteil, dass die Differenzierung zwischen Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitzen in Wien in der Tarifgestaltung der Wiener Linien unzulässig sei. Die Wiener Linien haben das schon angepasst und weitere Städte werden erwartungsgemäß folgen.

GR Dr. Thomas Schweiger erwidert, dass das nicht der einzige Grund für die Förderung gewesen ist. Ziel war es, den Studierenden zu vermitteln, dass sie auch weiterhin ihren sozialen Lebensmittelpunkt in Ottensheim haben können und sich daraus auch für Ottensheim eine höhere Kopfquote für die Finanzmittel nach dem Finanzausgleichsgesetz ergibt. Weiters gibt es nun das Klimaticket des Bundes und zudem eine Förderung des Landes für das OÖ Klimaticket. Das ist auch ein Grund, die Gemeindeförderung nun aufzuheben.

GV Franz Bauer schließt sich den Worten seines Vorredners an.

GR Dr. Peter Riedelsberger weist darauf hin, dass laut Beschlusstext „für das Sommersemester 2023 und das Wintersemester 2023/2024 vorläufig eingestellt“ die Möglichkeit besteht, für diese Semester die Förderung nachzuzahlen. Das Wort „vorläufig“ sollte aus dem Beschlusstext gestrichen werden.

Die Amtsleiterin stimmt dem zu.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer ergänzt, dass die Evaluierung ohnehin im Beschlusstext formuliert ist.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Die bisherige Förderung für das Semester/Klimaticket in der Höhe von € 100 für Studienbeihilfe-Empfänger/innen bzw. € 50 für Nicht-Studienbeihilfe-Empfänger/innen wird für das Sommersemester 2023 und das Wintersemester 2023/2024 eingestellt. Nach dem WS 2023/2024 soll eine Evaluierung erfolgen.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Neuerlassung Betriebsordnung Schülerausspeisung

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder informiert darüber, dass Im Jänner 2016 der Essenstarif in der Schulausspeisung Ottensheim (mit GR Beschluss vom 14.12.2015) das letzte Mal erhöht wurde.

Aktuell werden folgende Essensbeiträge eingehoben.

Krabbelstube	EUR 2,50
Kindergarten, Volksschule	EUR 3,00
Mittelschule, Polytechnische Schule	EUR 3,00
Erwachsene	EUR 5,50

Im Juli (3 Wochen Ferienzeit) wird aktuell der Beitrag für die Krabbelstube, Kindergarten und Volksschule um EURO 0,50/Portion erhöht. Dieser Zuschlag soll im Zuge der generellen Erhöhung der Essensportionen aufgehoben werden.

Aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde wurden die Einnahmen/Ausgaben für die Mittagsverpflegung genau gegenübergestellt.

Aktuelle Preise/Kosten im Überblick (Aufstellung Sarah Hänsel, Finanzabteilung)

Der Abgang bei der Schulküche beträgt aktuell EURO 71.480,83 im Jahr.

1 2. NVA 2022

Pers. Gruppe	Port	Preis/Port	Einnahmen	Anteil an Gesamtportionen in %	Anteil an Gesamteinnahmen in %	Anteil an Ausgaben 2022	Diff	Anteil der Gemeinde in %
Erwachsene	780	5,50	4.290,00	1,43	2,66	3.330,23	959,77	26,82
Neue Mittelschule	5.477	3,00	16.431,00	10,05	10,19	23.384,19	- 6.953,19	29,73
Polytechnische Schule	403	3,00	1.209,00	0,74	0,75	1.720,62	- 511,62	29,73
Volksschule	20.542	3,00	61.626,00	37,69	38,22	87.704,61	- 26.078,61	29,73
Kindergarten	18.843	3,00	56.529,00	34,57	35,06	80.450,68	- 23.921,68	29,73
Kleinkindgruppe	8.463	2,50	21.157,50	15,53	13,12	36.133,00	- 14.975,50	41,45
Gesamt	54.508		161.242,50	100,00	100,00	232.723,33	- 71.480,83	30,71

Entwicklung der Kosten für das Jahr 2023 bei gleichbleibendem Essensbeitrag:

Aufgrund der steigenden Kosten beträgt der voraussichtliche Abgang der Schulküche im Jahr 2023 EURO 168.057,50.

12 VA 2023 ohne Kostenerhöhung

Variante 1

Pers. Gruppe	Port	Preis/Port	Einnahmen	Anteil an Gesamtportionen in %	Anteil an Gesamteinnahmen in %	Anteil an Ausgaben 2022	Diff	Anteil der Gemeinde in %
Erwachsene	780	5,50	4.290,00	1,43	2,66	4.712,23	- 422,23	8,96
Neue Mittelschule	5.477	3,00	16.431,00	10,05	10,19	33.088,28	- 16.657,28	50,34
Polytechnische Schule	403	3,00	1.209,00	0,74	0,75	2.434,65	- 1.225,65	50,34
Volksschule	20.542	3,00	61.626,00	37,69	38,22	124.100,69	- 62.474,69	50,34
Kindergarten	18.843	3,00	56.529,00	34,57	35,06	113.836,50	- 57.307,50	50,34
Kleinkindgruppe	8.463	2,50	21.157,50	15,53	13,12	51.127,65	- 29.970,15	58,62
Gesamt	54.508		161.242,50	100,00	100,00	329.300,00	- 168.057,50	51,03

Bei der Erhöhung der Essensbeiträge um EURO 1,00 könnte man EURO 54.508,00 einsparen. Der Abgang beträgt € 113.549,50.

23 VA 2023 Kostenerhöhung € 1,00

Variante 2

Pers. Gruppe	Port	Preis/Port	Einnahmen	Anteil an Gesamtportionen in %	Anteil an Gesamteinnahmen in %	Anteil an Ausgaben 2022	Diff	Anteil der Gemeinde in %
Erwachsene	780	6,50	5.070,00	1,43	3,14	4.712,23	357,77	7,59
Neue Mittelschule	5.477	4,00	21.908,00	10,05	13,59	33.088,28	- 11.180,28	33,79
Polytechnische Schule	403	4,00	1.612,00	0,74	1,00	2.434,65	- 822,65	33,79
Volksschule	20.542	4,00	82.168,00	37,69	50,96	124.100,69	- 41.932,69	33,79
Kindergarten	18.843	4,00	75.372,00	34,57	46,74	113.836,50	- 38.464,50	33,79
Kleinkindgruppe	8.463	3,50	29.620,50	15,53	16,37	51.127,65	- 21.507,15	42,07
Gesamt	54.508		215.750,50	100,00	133,80	329.300,00	- 113.549,50	34,48
Einsparungsbetrag durch Erhöhung							- 54.508,00	

Bei einer gleichmäßigen Erhöhung der Essensbeiträge in jeder Gruppe könnten EURO 84.702,00 eingespart werden. Der Abgang beträgt EURO 83.355,50. Diese Kostenerhöhung wurde im Finanzausschuss befürwortet.

62 VA 2023 mit Kostenerhöhung variabel

Variante 4

Pers. Gruppe	Port.	Preis/Port.	Einnahmen	Anteil an Gesamtportionen in %	Anteil an Gesamteinnahmen in %	Anteil an Ausgaben 2022	Diff.	Anteil der Gemeinde in %
Erwachsene	780	7,00	5.460,00	1,43	3,39	4.712,23	747,77	15,87
Neue Mittelschule	5.477	5,00	27.385,00	10,05	16,98	33.088,28	- 5.703,28	17,24
Polytechnische Schule	403	5,00	2.015,00	0,74	1,25	2.434,65	- 419,65	17,24
Volksschule	20.542	4,50	92.439,00	37,69	57,33	124.100,69	- 31.661,69	25,51
Kindergarten	18.843	4,50	84.793,50	34,57	52,59	113.836,50	- 29.043,00	25,51
Kleinkindgruppe	8.463	4,00	33.852,00	15,53	20,99	51.127,65	- 17.275,65	33,79
Gesamt	54.508		245.944,50	100,00	152,53	329.300,00	- 83.355,50	25,31
Einsparungsbetrag durch Erhöhung							- 84.702,00	

In der 10. Sitzung des Ausschusses Soziales und Bildung am 10.1.2023 wurde die Erhöhung der Essensbeiträge beraten und eine Variante der Preiserhöhung befürwortet, die ursprünglich vom Finanzausschuss nicht vorgesehen war.

Folgende Erhöhung wird vom Ausschuss Soziales und Bildung empfohlen:

Krabbelstube	EUR 3,50
Kindergarten, Volksschule	EUR 4,00
Mittelschule, Polytechnische Schule	EUR 4,50
Erwachsene	EUR 7,00

Diese Erhöhung würde eine Einsparung von EURO 57.838,00 und einen Abgang von EURO 110.219,50 bedeuten.

74 VA 2023 Erhöhung laut SOBI

Variante 5

Pers. Gruppe	Port.	Preis/Port.	Einnahmen	Anteil an Gesamtportionen in %	Anteil an Gesamteinnahmen in %	Anteil an Ausgaben 2022	Diff.	Anteil der Gemeinde in %
Erwachsene	780	7,00	5.460,00	1,43	3,39	4.712,23	747,77	15,87
Neue Mittelschule	5.477	4,50	24.646,50	10,05	15,29	33.088,28	- 8.441,78	25,51
Polytechnische Schule	403	4,50	1.813,50	0,74	1,12	2.434,65	- 621,15	25,51
Volksschule	20.542	4,00	82.168,00	37,69	50,96	124.100,69	- 41.932,69	33,79
Kindergarten	18.843	4,00	75.372,00	34,57	46,74	113.836,50	- 38.464,50	33,79
Kleinkindgruppe	8.463	3,50	29.620,50	15,53	18,37	51.127,65	- 21.507,15	42,07
Gesamt	54.508		219.080,50	100,00	135,87	329.300,00	- 110.219,50	33,47
Einsparungsbetrag durch Erhöhung							- 57.838,00	

Indexanpassung:

Um eine regelmäßige Anpassung der Beiträge gewährleisten zu können, werden diese an den Verbraucherpreisindex 2020 gebunden und entsprechend angepasst. Es erfolgt folgende Änderung der Betriebsordnung:

VII.) Indexanpassung

Die Kosten für die Essensportionen werden mit jährlicher Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2020 gebunden. Zur Neuberechnung der Tarife ist jeweils der im Juni des dem 1.9. eines jeden Kalenderjahres vorangehende verlaubliche Indexwert heranzuziehen. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 1.9.2024.

Die Tarife der Essensbeiträge sind in der Betriebsordnung der Schülerausspeisung geregelt. Diese ist deshalb zu adaptieren.

Die Notwendigkeit der Änderung hat intern zur Prüfung der Betriebsordnung geführt. Diese hat aufgezeigt, dass geringfügige Änderungen im Wortlaut über die Jahre notwendig geworden sind. Folgende Änderungen sind weiters vorgesehen:

- Änderung Wortlaut „Kleinkindgruppe“ in „Krabbelstube“
- Änderung Wortlaut „Erzieherin“ in „MitarbeiterIn“
- Änderung Wortlaut „Bürgermeister“ in „Bürgermeisterin/Bürgermeister“
- Änderung der Essenstarife laut Beschluss
- Entfernen der geänderten Essenspreise im Juli

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf stellt zu dem Antrag fest, dass eine Erhöhung stattfinden musste, der SPÖ hätte eine über die Gruppen hinweg gleichmäßige Erhöhung besser gefallen. Der Wareneinsatz wird für die Erwachsenen auch teurer. Sie empfindet es als Unverhältnismäßigkeit, wenn einige Altersgruppen stärker erhöht werden als andere. Grundsätzlich wird ihre Fraktion mitstimmen. Etwa 70 Kinder nehmen eine soziale Familienförderung der Gemeinde in Anspruch, sie hofft, dass auch weiterhin soziale Härtefälle eine Abfederung bekommen. Es gibt ein kleines Budget für solche Fälle.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder erwidert, dass die Angleichung für Mittelschule und PTS darin begründet ist, dass Kindergartenportionen etwas kleiner ausfallen als die in der PTS. Das wurde nun angepasst.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer ergänzt, dass der Portionspreis für die Krabbelgruppe von bisher €2,50 zu niedrig angesetzt war. Sie hat die Information erhalten, dass die kleinen schon relativ große Portionen essen, etwa wie Volksschulkinder. Der Preis für die Erwachsenen war schon relativ hoch. Diese Unterschiede wurden nun angeglichen, daher die verschiedenen Prozentsätze bei der Erhöhung.

GR Dr. Thomas Schweiger merkt dazu an, dass er die Kritik der SPÖ an den Anpassungen offensichtlich falsch verstanden hat. Er hat das im Zusammenhang mit anderen Gebührenerhöhungen gesehen. Es handelt sich schlicht um ein Missverständnis. Grundsätzlich kann der Preis für die Erwachsenen noch weiter erhöht werden, er glaubt jedoch, dass das Essen dann nicht mehr in Anspruch genommen wird. Es handelt sich ohnehin nicht um viele erwachsene Personen, die in der Schulküche essen.

Es ist ein offenes Geheimnis, dass er sich aus budgetären Überlegungen für noch höhere Portionspreise ausgesprochen hat, aufgrund der Tatsache, dass die Beträge im Verhältnis sehr niedrig sind. Wenn Mittelschüler sich in der Pause beim Nah & Frisch oder anderen Geschäften eine Wurstsemmel

und ein Getränk kaufen, müssen sie mindestens denselben Betrag ausgeben. Weiters gibt es zur sozialen Abfederung das Ottensheimer Modell, mit dem finanziell schwache Familien unterstützt werden. Weiters legt sich die Gemeinde jetzt mit der Indexanpassung auf eine relativ lange Periode fest, es ist nicht klar, wie sich die Kaufkraftentwicklung 2023/2024 fortentwickelt. Er hätte einen Zwischenschritt im September befürwortet.

GR Wolfgang Landl BA MBA hat einen Vergleichswert herausgesucht in Bezug auf die Mittelschule und PTS: Im Gymnasium Wilhering kostet eine Portion für einen Schüler aktuell € 5,20. Woanders kostet das Essen durchaus mehr als in Ottensheim.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf glaubt, dass man ein Privatschulsystem, für das Gebühren entrichtet werden muss, ist nicht mit dem öffentlichen Schulsystem vergleichbar. Zu Thomas Schweigers Wortmeldung merkt sie an, dass sie das Missverständnis bedauert, aber die SPÖ-Fraktion wird dem Antrag zustimmen.

GR Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer hat ebenfalls Preise an anderen Schulküchen eruiert. In Feldkirchen kostet das Essen € 3,75. Er hat mit dieser Erhöhung jetzt schon Bauchweh, weil man nicht weiß, wie die Leute auf diese Anpassung reagieren werden. Möglicherweise werden Kinder vom Essen abgemeldet. Man kann gegebenenfalls später immer noch nachbessern.

GV Franz Bauer merkt an, die Tarife im Einkaufszentrum belaufen sich auf € 9,90, wobei er annimmt, dass das Essen in der Schule besser ist.

GR Torben Walter MA merkt an, im Landesdienst koste ein dreigängiges Menü € 3,90 für einen Erwachsenen. Man könne viele Beispiele nennen, wo es billiger oder teurer ist. Jede Statistik sei so gut, wie sie interpretiert wird. Er glaubt, Ottensheim hat eine vernünftige Anpassung gefunden.

GV Georg Fiederhell merkt an, in seiner Firma sei das Essen gratis.

GR Dr. Peter Riedelsberger merkt an, man solle die Reaktionen bzw. die Entwicklung verfolgen. Seiner Meinung nach könnte die Erhöhung höher ausfallen und für Härtefälle ein Fonds geschaffen werden. Wieso soll die Allgemeinheit für Leute Unterstützungen leisten, die sie nicht notwendig haben.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt fest, dass Ottensheim auch mit den neuen Preisen noch weit weg ist von einer Kostendeckung. Die Gemeinde zahle noch € 110.000,- dazu.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom **30.01.2023**, mit der die Betriebsordnung der Schülerausspeisung Ottensheim erlassen wird.

I.) Allgemeines

Die Marktgemeinde Ottensheim führt seit 25.09.1995 den Betrieb einer Schülerausspeisung im eigenen

Wirkungsbereich. Die Räumlichkeiten sind in der Polytechnischen Schule vorhanden.

II.) Personal

Die Essenszubereitung und –ausgabe wird durch ein im Gemeindedienst stehendes Personal durchgeführt. Die Hauptorganisation obliegt der dienstältesten Köchin.

III.) Gebarung

Um die täglichen Agenden der Schulausspeisung möglichst einfach abwickeln zu können, wurde vom Gemeinderat ein Globalbudget beschlossen, welches eigenständig verwaltet werden kann. Dieses umfasst den Einkauf von Lebensmitteln, Reinigungsmitteln, geringwertige Wirtschaftsgüter und sonstige Verbrauchsgüter. Die dienstälteste Köchin wird ermächtigt, die entsprechenden Aufträge zu vergeben.

IV.) Kreis der Berechtigten

a) Folgender Personenkreis ist berechtigt, an der Schulausspeisung der Marktgemeinde Ottensheim teilzunehmen:

- VolksschülerInnen
- SchülerInnen der Mittelschule
- SchülerInnen der Polytechnischen Schule
- Kinder der **Krabbelstube** und des Kindergartens Ottensheim
- LehrerInnen der Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schule und der Landesmusikschule Ottensheim
- **MitarbeiterInnen der Krabbelstuben und Kindergärten**
- GemeindemitarbeiterInnen
- Mitglieder der Polizeiinspektion Ottensheim

b) Die Nutzung der Schülerausspeisung von Erwachsenen wird unter der Voraussetzung gewährt, dass keine SchülerInnen abgewiesen werden müssen.

V.) Betriebszeiten

Der Normalbetrieb der Schulküche beginnt am ersten Montag im September jeden Jahres und endet am 31.07. In Ausnahmefällen kann der Normalbetrieb auf **Anweisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** erweitert werden. Jede/r Teilnehmer/in der Schulausspeisung-Software Mampf ist selbst für das Anmelden und Abmelden der einzelnen Essenstage verantwortlich.

Die Ausspeisung erfolgt zwischen 11:30 Uhr und 13:00 Uhr.

Die Abholung von Essensportionen kann in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) zwischen 12:00 Uhr und 12:15 Uhr erfolgen. Dazu sind Ausweis und passendes Geschirr mitzubringen.

VI.) Entgelte

Die Kosten für die Essensportionen sind vom Gemeinderat festzusetzen. Es werden vier Tarife unterschieden und wie folgt festgesetzt:

A) Erwachsene	€ 7,00
B) Volksschule, Kindergarten	€ 4,00
C) Mittelschule und Polytechnische Schule	€ 4,50
D) Krabbelstube (Kleinkindgruppe)	€ 3,50
Preis pro Ausweis	€ 4,00/€ 6,00 bei Ausstellung Duplikat

Die Preise verstehen sich pro Portion inkl. 10 % USt.

VII.) Indexanpassung

Die Kosten für die Essensportionen werden mit jährlicher Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2020 gebunden. Zur Neuberechnung der Tarife ist jeweils der im Juni des dem 1.9. eines jeden Kalenderjahres vorangehende verlaubliche Indexwert heranzuziehen. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 1.9.2024.

VIII.) Teilnahmebedingungen

a) Essensteilnehmer direkt in der Schulausspeisung:

Für die Teilnahme an der Schulausspeisung ist es erforderlich, sich bei der Schulausspeisungs-Software Mampf zu registrieren und einen Ausweis anzufordern. Essensbestellungen sind direkt online zu tätigen. Eine Bestellung ist bis einschließlich Mittwoch der Vorwoche möglich. Eine Stornierung ist bis einschließlich Donnerstag der Vorwoche möglich.

Abwesenheiten/Stornierungen sind selbstverantwortlich in den genannten Fristen im Online-System zu erfassen.

Direkt in der Schulausspeisung darf nur Essen konsumiert werden, welches laut Ausweis bestellt wurde. Wurde bei der Bestellung „fleischlos“ oder „ohne Schweinefleisch“ angegeben, erhält die Person das bestellte Essen. Änderungen direkt am Ausgabetag sind nicht möglich.

Mitgebrachtes Essen darf in der Schulausspeisung nicht konsumiert werden. Ausnahmeregelungen erhalten nur Personen mit Allergien. Eine Ausnahmeregelung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Direktion und der verantwortlichen Köchin der Schulausspeisung und gilt für ein Schuljahr.

Die Schulausspeisung in Ottensheim wird als „Gesunde Küche“ vom Land OÖ geführt. Die Zubereitung der Speisen erfolgt nach diesen Kriterien. Fleischlose Alternativen werden ohne Speiseplan und nach

freien Ressourcen der KöchInnen zubereitet. Andere Allergene werde im Speiseplan angeführt. Es gibt keine Zubereitung einer Diätküche.

b) Essensteilnehmer in den Kinderbetreuungseinrichtungen:

Für die Teilnahme an der Ausspeisung in einer Kinderbetreuungseinrichtung ist kein Ausweis erforderlich. Es gelten ansonsten die oben genannten Teilnahmebedingungen.

IX.) Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung der Essensportionen erfolgt einmal im Monat im Nachhinein. Die Verrechnung der tatsächlich gebuchten Essen im Online-Bestellsystem Mampf erfolgt über die Marktgemeinde Ottensheim mit wiederkehrendem Einzug oder Verrechnung per Zahlschein.

Eine Rückverrechnung von gebuchten Essen ist nicht möglich.

X.) In Kraft treten

Die gegenständliche Betriebsordnung tritt mit **27.02.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung vom **15.12.2020** außer Kraft.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Neuerlassung Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder führt aus, die in der Betriebsordnung Schulküche geänderten Essensbeiträge sowie eine geplante Erhöhung der Busbeiträge erforderten eine Änderung der Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen, die der Gemeinderat in seinen Sitzungen vom 01.02.2021 sowie vom 27.6.2022 zuletzt beschlossen hat.

Essensbeiträge

§ 12 der geltenden Tarifordnung lautet wie folgt:

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,00 Euro im Kindergarten und 2,50 Euro in der Kleinkindgruppe pro Essensportion verrechnet. Im Monat Juli wird aufgrund der zusätzlichen Öffnungszeiten der Schulküche ein Kostenbeitrag von 3,50 Euro im Kindergarten und 3,00 Euro in der Kleinkindgruppe pro Essensportion berechnet. Die Tarife für die Essensportionen werden laut der Tarifordnung der Marktgemeinde Ottensheim angepasst. Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein.

Es wird zur Vereinfachung der konkrete Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung entfernt und im Wortlaut an die Betriebsordnung der Schülerausspeisung Ottensheim angeknüpft.

§ 11

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wurde durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt. Die Tarife für Essensportionen werden laut der Betriebsordnung der Schülerausspeisung Ottensheim angepasst.

Busbeiträge

Der Elternbeitrag für den Bus mit EURO 16 (inkl. USt.) wurde im Jahr 2014 (GR Beschluss 15.12.2014) bei der Eingliederung des Kindergartenbetriebes in die Marktgemeinde Ottensheim, mit Beschluss der Tarifordnung, übernommen.

Die Busbeiträge wurden seitdem nicht angehoben. Aktuell werden von den Eltern somit EURO 16,00 (inkl. USt) eingehoben. Im Finanzausschuss wurde eine Anhebung der Kosten auf EURO 25,00 (inkl. USt) besprochen und empfohlen. Der Betrag von EURO 25,00 (inkl. USt) entspricht den Richtlinien der Härteausgleichsgemeinden, die diesen Betrag mindestens einheben müssen.

Im Ausschuss für Soziales und Bildung wurde am 10.1.2023 die Erhöhung der Kosten für die Eltern von EURO 16,00 (inkl. USt) auf EURO 25,00 (inkl. USt) befürwortet.

Daraus ergibt sich in der Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen folgende Änderung.

§ 11

Sonstige Beiträge

...

- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro vorgeschrieben und im Nachhinein verrechnet. Die Anmeldung sowie die Verrechnung für den Bustransport erfolgen für ein Kindergartenjahr.

Indexanpassung der Busbeiträge

Um eine regelmäßige Anpassung der Busbeiträge gewährleisten zu können, werden diese an den Verbraucherpreisindex 2020 gebunden und entsprechend angepasst.

Es erfolgt eine Änderung der Tarifordnung:

§ 12

Indexanpassung

- (1) Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- (2) Der Beitrag für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird mit jährlicher Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2020 gebunden. Zur Neuberechnung der Tarife ist jeweils der im Juni des dem 1.9. eines jeden Kalenderjahres vorangehende verlautbarte Indexwert heranzuziehen. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 1.9.2024.

Wortmeldungen:

GR Thomas Schoberleitner hat dem Antrag entnommen, dass dieser Posten einen Abgang von € 40.000,-- erzeugt. Wie viele Kinder nutzen dieses Angebot?

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, es handele sich um 18 Kinder. In diesem Posten seien aber auch die Verwaltungskosten eingerechnet. Seit 40 Jahren gibt es diesen Bustransport und das ist bisher nicht hinterfragt worden.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf merkt an, nachdem das Ottensheimer Modell für Familien mit wenig Einkommen angesprochen worden ist, bedankt sich dafür, dass das zu diesem Zeitpunkt nicht eingestellt wird. Es gäbe eine Möglichkeit der Einstellung, sie appelliert hier an die ÖVP- und die FPÖ-Fraktion: Sie bittet darum, auf die Landesfraktionen einzuwirken, dass in Oberösterreich diese Gebühren abgeschafft werden. Vor einiger Zeit habe es die Gebühren für die Nachmittagsbetreuung nicht gegeben. In Oberösterreich gehöre man zu den Schlusslichtern bei der Kinderbetreuung, in Ottensheim habe man jedoch eine relativ umfassende Kinderbetreuung, daran habe sie auch mitwirken dürfen. Dann habe es Wahlen gegeben, die Gebühren wurden abgeschafft und dann – nach den Wahlen – seien sie wieder eingeführt worden. Sie appelliert dafür, die einkommensschwachen Familien ausreichend zu unterstützen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, früher habe man generell für die Kinderbetreuung zahlen müssen, nach dem Einkommen gestaffelt. Die Wiedereinführung der Gebühren für die Nachmittagsbetreuung wird jedenfalls beim Land hinterfragt. Wahrscheinlich werde man nicht schnell wieder zur Gebührens-befreiung zurückkehren können, weil das Land auch nicht über ausreichend Mittel verfügt.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen Ottensheim entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 (GR Beschluss vom 30.01.2023)

Auf Grund § 14 der Elternbeitragsverordnung 2011 wird folgendes festgelegt:

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung/ zum Zeitpunkt der Aufnahme/ zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bzw. aus selbständiger Arbeit dient die Beitragsvorschrift des jeweiligen Sozialversicherungsträgers bzw. der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsgrundlage.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15.9. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,
- zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig aliquot zu leisten. Danach ist der Nachmittagstarif (ab 13:00 Uhr) ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt zu leisten. Im 30. Lebensmonat wird der Tarif aliquot verrechnet. Danach als voller Monatsbetrag für 11 Monate.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr im Nachhinein eingehoben. Im Falle einer Öffnung im August, wird der Beitrag 12 Mal verrechnet.
- (6) Eine Änderung der Besuchstage ist jeweils per 1.10, 1.1., 1.4 und 1.7 des Jahres möglich. Eine Änderung hat vor den genannten Tagen bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen und wird zu den genannten Stichtagen wirksam. Ausnahmen gelten für Eltern, die erst unmittelbar nach Be-

ginn des Betreuungsjahres Arbeitszeiten oder Dienstpläne erhalten (zB Lehrer, Wiedereinsteiger, ...)

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter 30 Monaten 53 Euro und
 2. für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter 30 Monaten für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro.
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 80 % festgesetzt.

Für einen Betreuungsplatz ist jedenfalls, unabhängig vom Geschwisterabschlag, ein Beitrag von 50% des Mindestbeitrages von §3 (1) 2 zu bezahlen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 194 Euro für Kinder unter 30 Monaten und 119 Euro für Kinder über 30 Monaten eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Angeordneten Schließzeiten

- (1) Werden die Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund einer Ausnahmesituation in Österreich (z.B. Pandemie, ...) auf Anordnung des Landes oder Bundes geschlossen, erfolgt bei einer Schließzeit über zwei Wochen keine Verrechnung. Bei einer Schließzeit unter zwei Wochen erfolgt die Abrechnung regulär. Für Kinder, die trotz Schließung in der Notbetreuung untergebracht werden, kommt die Tarifordnung zur Anwendung.
- (2) Befindet sich Österreich in einer vom Land oder Bund definierten Ausnahmesituation (z.B. Pandemie, ...), ist die An-/Abmeldung des Kindes monatlich möglich. Es werden volle Monatsbeiträge verrechnet.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 60 Euro für die Krabbelstube und 84 Euro für den Kindergarten pro Arbeitsjahr, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitszeit, einmal jährlich beginnend im Kindergartenjahr 2022/23 eingehoben. Die Höhe des Materialbeitrages richtet sich nach den Ausgaben des vorangegangenen Kindergartenjahres und wird jährlich neu bewertet, wobei der vom Land OÖ festgelegte maximale Wert nicht überschritten wer-

den darf.

Kommt es unterjährig zu einem Wechsel von der Krabbelstube in den Kindergarten wird der volle Werkbeitrag für den Kindergarten verrechnet, wobei bereits entrichtete Werkbeiträge volle Anrechnung finden.

Werden die Beiträge nicht in vollem Umfang verwendet, so werden diese ab einem Restbetrag von EURO 10,00/Kind wieder an die Eltern rückerstattet.

- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern in der letzten Woche, in der die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet hat, in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 11

Sonstige Beiträge

- (2) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wurde durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt. Die Tarife für Essensportionen werden laut der Betriebsordnung der Schülerausspeisung Ottensheim angepasst.
- (3) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro vorgeschrieben und im Nachhinein verrechnet. Die Anmeldung sowie die Verrechnung für den Bustransport erfolgen für ein Kindergartenjahr.

§ 12

Indexanpassung

- (3) Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- (4) Der Beitrag für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird mit jährlicher Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2020 gebunden. Zur Neuberechnung der Tarife ist jeweils der im Juni des dem 1.9. eines jeden Kalenderjahres vorangehende verlaubliche Indexwert heranzuziehen. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 1.9.2024.

§ 13

Familienförderbetrag

Jene Eltern/Erziehungsberechtigten, für die sich aus dieser Tarifordnung eine Mehrbelastung gegenüber dem Ottensheim Tarifmodell ergibt, erhalten einen Familienförderbetrag in Höhe der Differenz des Tari-

fes auf Basis dieser Tarifordnung und dem Tarif aus dem Ottensheim Tarifmodell.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit **27.02.2023** in Kraft. **Gleichzeitig treten die Tarifordnungen in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderates 01.02.2021 sowie vom 27.6.2022 außer Kraft.**

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro O und SPÖ. Helmut Kremmaier (FPÖ) enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltungen angenommen wurde.

7. Neuerlassung der Marktgebührenordnung der Marktgemeinde Ottensheim

GR Dr. Thomas Schweiger erläutert, der Gemeinderat habe in seiner Sitzungen vom 09.05.2022 die Marktgebührenordnung zuletzt geändert. Mittlerweile haben sich einige Umstände ergeben, die eine Neuerlassung der Marktgebührenordnung erforderlich machen.

Aufgrund der Index- und Energiekostenerhöhung sowie der budgetären Lage der Marktgemeinde Ottensheim sollen die Gebühren angepasst werden.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat sich in seiner Sitzung am 19.01.2023 einstimmig dafür ausgesprochen, § 2 der Marktgebührenordnung mit folgenden Tarifen anzupassen:

- Für je 1 Tisch eine Gebühr von **€ 9,00** (vorher € 7,50)
- Bei Verwendung eines kleinen Verkaufswagens oder Anhängers (bis 5 Meter Länge) **€ 24,00** (vorher € 20,00)
- Bei Verwendung eines großen Verkaufswagens oder Anhängers (bis 8 Meter Länge) **€ 30,00** (vorher € 25,00)
- Bei Verwendung eines Gläserspülers **€ 6,00** (vorher € 5,00)

- Weinbauern, -händler und Marktanbieter, die alkoholische Getränke ausschenken haben eine Gebühr von € 42,00 je Markttag zu entrichten. (vorher € 40,00)
- Für die Bereitstellung von elektrischem Strom ist zusätzlich zu den Marktgebühren ein Pauschalbetrag von € 4,00 (vorher € 3,00) zu entrichten sowie pro zusätzliche Wärmequelle (Heizgerät/Fritteuse/Kochplatten) ein Betrag in Höhe von € 4,00.

Keine Erhöhung soll jedoch bei der Verwendung der Tische bzw. der Wirtshausbänke erfolgen, da diese von der Marktgemeinde Ottensheim geliehenen Gegenstände bereits grobe Gebrauchsspuren vorweisen.

Bei den Erhöhungen wurde darauf Bedacht genommen, welche Tarife im Juni 2022 bereits erhöht wurden (Verwendung der Tische bzw. der Wirtshausbänke sowie bei den Weinbauern, -händler und Marktanbieter, die alkoholische Getränke ausschenken). Bei diesen wurde lediglich der VPI 2015 von Juni bis November 2022 mit einer Veränderungsrate von 4 % zu Grunde gelegt und gerundet.

Bei allen anderen Tarifsätzen wurde der VPI 2015 von der letzten Erhöhung im April 2018 bis November 2022 mit einer Veränderungsrate von 19,8 % zu Grunde gelegt und gerundet.

Die neuen Tarife sollen ab 1. April 2023 (ab dem 2. Quartal 2023) zur Anwendung kommen.

Weiters hat sich der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft am 19.01.2023 dafür ausgesprochen, in die Marktgebührenordnung eine jährliche Indexierung (ab 01.01.2024, wie z.B. die Tarifordnung über die Benützung des öffentlichen Gutes) aufzunehmen, jedoch diesen errechneten Verbraucherpreis auf ganze 10 Cent zu runden, um die Beträge am Markt leichter kassieren zu können.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Gemeinderat, die Marktgebührenordnung (Änderungen grün unterlegt) wie oben beschrieben zu beschließen. Die Marktordnung ist von den gegenständlichen Änderungen nicht berührt.

Wortmeldungen:

GV Franz Bauer merkt an, dass es im Vorfeld einen E-Mail-Austausch zu den Gebührenerhöhungen zwischen den Fraktionen gegeben hat. Seine Fraktion hat angeregt, sich die prozentualen Erhöhungen genau anzuschauen und dann eine Nivellierung zu machen, um Kostenneutralität herzustellen. Er versteht, dass es wichtig ist, den Marktstandort in Ottensheim zu erhalten. Das ist ein Service für die Ottensheimer Bevölkerung, auch viele Auswärtige besuchen den Markt. Die Marktstandler machen aus seiner Sicht gute Umsätze, daher appelliert er, bezüglich der Gebührenerhöhungen Gerechtigkeit herzustellen.

GR Dr. Thomas Schweiger fragt, ob er die Gebührenerhöhung für den Markt mit den für die Essensbeiträge vergleicht. Er wird das aufnehmen: Die Essenbeiträge wurden seit 2016 nicht erhöht, damals war die Finanzlage eine andere. Die Beiträge für den Markt wurden zwischenzeitlich immer wieder angeglichen, zuletzt 2022. Das Argument, dass die Marktstandler gut verdienen, könne er nachvollziehen. Entsprechende Anpassungen können noch vorgenommen werden.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer ergänzt, dass auch hier eine Indexanpassung erfolgt. Aufgrund der massiven Strompreiserhöhungen wurden in diesem Bereich nun wieder Erhöhungen vorgenommen, um die Kostenerhöhungen für die Gemeinde abzufedern.

GRⁱⁿ Manuela Wolfmayr weist daraufhin, dass es nicht nur um die Standmiete geht, sondern auch um die Stromkosten. Das sei für die Standler eine massive Kostensteigerung. Es gab sowohl 2020 als auch 2022 Erhöhungen. Da werden einige schlucken müssen. Es gibt auch sehr kleine Betriebe, die nicht so gut verdienen.

GR Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 30.01.2023 betreffend die Einhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) der Marktgemeinde Ottensheim.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I 116/2016, zuletzt geändert durch GBl. I Nr. 9/2022 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Bei Abhaltung des „Ottensheimer Wochenmarktes“ im Bereich des Marktgebietes entsprechend der Marktordnung wird für den, den Marktanbietern überlassenen Raum und als Abgeltung der Kosten für die Reinigung des Marktplatzes, für Aufwendungen für das Marktorgan, Werbung, Verwaltung und dgl. eine Marktgebühr eingehoben.

§ 2

Für die Benützung eines Standplatzes hat der Marktanbieter je Markttag bei Inanspruchnahme eines Standplatzes folgende Gebühren zu entrichten:

Für je 1 Tisch eine Gebühr von € 9,00

Bei Verwendung eines kleinen Verkaufswagens oder Anhängers (bis 5 Meter Länge) € 24,00

Bei Verwendung eines großen Verkaufswagens oder Anhängers (bis 8 Meter Länge) € 30,00

Bei Verwendung eines Gläserspülers € 6,00

Bei Verwendung eines zusätzlichen Tisches € 2,00

Bei Verwendung einer Wirtshausbank € 1,00

Weinbauern, -händler und Marktanbieter, die alkoholische Getränke ausschenken haben eine Gebühr von € 42,00 je Markttag zu entrichten.

Für die Bereitstellung von elektrischem Strom ist zusätzlich zu den Marktgebühren ein Pauschalbetrag von

€ 4,00 zu entrichten sowie pro zusätzliche Wärmequelle (Heizgerät/Fritteuse/Kochplatten) ein Betrag in Höhe von € 4,00.

§ 3

Für Ottensheimer Vereine, Gemeinderatsfraktionen oder bei Einrichtungen wie Vereine, Verbände, bei denen die Gemeinde Ottensheim Mitglied ist, gelten alle Marktgebühren bzw. die Strompauschale zu

50%.

§ 4

Die Gebühr sowie die Strompauschale sind bei der Aufstellung des Marktstandes fällig.

§ 5

Nach Möglichkeit ist der Freitagsmarkt nur mit glyphosatfreien Lebensmitteln zu bestücken. Um das Angebot und die Vielfalt der Produkte weiterhin zu erhalten, ist der Nachweis eines Bio-Zertifikats kein Muss für die Marktanbieter.

§ 7

Die Tarife werden an den Verbraucherpreisindex 2020 mit jährlicher Anpassung gebunden, wobei auf volle 10 Cent auf- bzw. abzurunden ist. Zur Neuberechnung der Tarife ist jeweils der im Oktober des dem 1.1. eines jeden Kalenderjahres vorangehende verlaubliche Indexwert heranzuziehen. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 1.1.2024.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2023 in Kraft. Die Marktgebührenordnung der Marktgemeinde Ottensheim in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates 09.05.2022 wird gleichzeitig aufgehoben.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Budget 2023

a. Marktgemeinde Ottensheim - Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2023

b. Marktgemeinde Ottensheim - Mittelfristige Finanzplanung 2023- 2027

c. VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Haushaltsvoranschlag 2023

d. VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Mittelfristige Finanzplanung 2023-2027

a) Marktgemeinde Ottensheim – Voranschlag 2023:

b) GR Dr. Thomas Schweiger erklärt, der vorliegende Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2023 samt Beilagen gem. § 76 Abs. 3 Oö. GemO sei in der Zeit vom 20.01.2023 bis 30.01.2023 dem öffentlichen Auflageverfahren unterzogen worden.

Es wurden keine Einwendungen gegen den Voranschlagsentwurf eingebracht. Eine Ausfertigung des Entwurfes ist den Gemeinderatsfraktionen zugegangen.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – Voranschlag 2023:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung (MVAG 32/33)	12.063.600,00	11.578.600,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	1.154.800,00	1.553.600,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	273.000,00	339.500,00
Zwischensumme	13.491.400,00	13.471.700,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.678.300,00	1.473.000,00
Summe	11.813.100,00	11.998.700,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		- 185.600,00

Um das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen, wird zur Gänze die allgemeine Ausgleichsrücklage in Höhe von EUR 185.600,- entnommen.

Innerer Zusammenhang:

Bei den Betriebsüberschüssen Wasser und Kanal können folgende Ausgaben mittels Inneren Zusammenhang begründet und somit im laufenden Haushalt weiterhin verbleiben:

Begründung Innerer Zusammenhang - Wasser:

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Natur- und Landschaftsschutz (Sonstige Ausgaben - Ottensh. Obstgarten	1/520000-729000
(Netto-)Aufwendungen:	500,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 80 %	400,00

- Die Streuobstwiesen stellen eine wertvolle, ökologische Fläche im Bereich des Wasserschutzgebietes der Marktgemeinde Ottensheim dar. Mit Erhalt dieser Flächen kann langfristig zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen beigetragen werden.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Umweltförderung - Klimabündnis (Lfd. Transferz. An private Organisationen)	1/522000-757000
(Netto-)Aufwendungen:	1.400,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 80 %	1.120,00

- Als Klimabündnisgemeinde bekennt sich die Gemeinde Ottensheim zu klimaschonendem Umgang mit Ressourcen und die daraus umgesetzten Maßnahmen tragen auch zum Grundwasserschutz bei.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Öffentliche WC-Anlagen	1/812000-xxxxxx
---	-----------------

(Netto-)Aufwendungen:	41.100,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 80 %	32.880,00

- Durch die Bereitstellung von öffentlichen WC-Anlagen wird eine fachgerechte Entsorgung von Körperausscheidungen gewährleistet bzw. wird verhindert, dass solche Verunreinigungen in die Natur und damit in das Grundwasser gelangen.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Verkehr, Sonstiges (Lfd. Transderz.an Verkehrsverbund § 3 Abs. 1)	1/690000-751000
(Netto-)Aufwendungen:	13.600,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 42,5 %	5.780,00
Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Verkehr, Sonstiges (Lfd. Transderz.an Verkehrsverbund § 3 Abs. 2)	1/690000-751700
(Netto-)Aufwendungen:	39.100,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 42,5 %	16.617,50

- Die Beiträge an den Verkehrsverbund gewährleisten den Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel. Weniger Verkehrsaufkommen durch private PKWs bewirkt CO² Einsparung und trägt zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Verkehr, Sonstiges (Pachtzins f. Parkplätze Taktverkehr) - Pendlerparkplatz	1/690000-70000
(Netto-)Aufwendungen:	2.900,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 45 %	1.305,00

- Ein attraktives Angebot an Infrastruktur erhöht die Bereitschaft zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel. Dazu zählt auch ein entsprechender Pendlerparkplatz, so wie die Park+Ride Anlage beim Bahnhof Ottensheim. Weniger Verkehrsaufkommen durch private PKWs bewirkt CO² Einsparung und trägt zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Verkehr, sonstiges (Entgelte für sonstige Leistungen) - ARGE "Pro Mühlkreisbahn"	1/690000-728000
(Netto-)Aufwendungen:	800,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 45 %	360,00

- Die ARGE „Pro Mühlkreisbahn“ setzt sich dafür ein, die öffentliche Bahnverbindung von Linz bis in das obere Mühlviertel weiterhin zu erhalten. Weniger Verkehrsaufkommen durch private PKWs bewirkt CO² Einsparung und trägt zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Donauhalle (Betriebsausstattung) - Umstellung LED-Beleuchtung (Nettokosten)	1/894000-042000
(Netto-)Aufwendungen:	17.500,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 30 %	5.250,00

- Durch die Umstellung der LED-Beleuchtung in der Donauhalle kann nachhaltig Strom eingespart werden. Weniger Stromverbrauch bedeutet, dass weniger Strom produziert werden muss, was sich wiederum positiv auf den Klimawandel auswirkt. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Sportplätze (Sonstige Ausgaben) - Mähroboter	1/262000-729000
(Netto-)Aufwendungen:	5.400,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 42,5 %	2.295,00

- Das Mähen der Sportplatzflächen erfolgte bisher mittels Spindelmäher mit Dieselmotor. Durch den Tausch des Spindelmähers auf einen elektrisch betriebenen Mähroboter wird der durch den Betrieb des Mähers verursachte CO² Ausstoß verringert. Dies wirkt sich wiederum positiv auf den Klimawandel aus. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Bach- u. Flusssuferinstandhaltung (Entgelte für sonstige Leistungen) - Mäharbeiten	1/639000-728000
(Netto-)Aufwendungen:	1.500,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 45 %	675,00

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Sportplätze (Lfd. TZ. An Wi-Hof)	1/262000-752900
(Netto-)Aufwendungen:	12.300,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 42,5 %	5.227,50

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Park- und Gartenanlagen, Kinderspielpl. (Lfd. TZ. An Wi-Hof)	1/815000-752900
(Netto-)Aufwendungen:	117.000,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 42,5 %	49.725,00

- Durch laufende Mäh- und Pflegearbeiten kann die Versickerungsfähigkeit des Bodens sichergestellt werden, was sich wiederum positiv auf den Grundwasserspiegel auswirkt, bzw. eine Belastung des öffentlichen Kanalnetzes bei Starkregenereignissen verhindert.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Reinhaltung der Luft (Sonst. Ausgaben) - E-Car	1/522200-729000
(Netto-)Aufwendungen:	2.900,00

Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 42,5 %	1.232,50
--	----------

- Das E-Carsharing Projekt in der Gemeinde Ottensheim trägt als halböffentliches Verkehrsmittel dazu bei, das Verkehrsaufkommen durch private PKWs zu verringern. Die dadurch erzielte CO² Einsparung trägt positiv zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Investives Vorhaben Löschwasserbehälter	1/850000-729900
(Netto-)Aufwendungen:	40.000,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt:	20.000,00

- Die Gemeinde ist verpflichtet, für eine Brandbekämpfung ausreichend Löschwasser zur Verfügung zu stellen. Vor allem im Bereich Dürnberg kann dieser Löschwasserbedarf mittels bestehenden Hydranten nicht gedeckt werden, weil die Kapazität des vorhandenen Hochbehälters Dürnberg ausschließlich für die Trinkwasserversorgung ausgelegt ist und keine Ressourcen für eine zusätzliche Löschwasserversorgung gegeben sind. Anstelle zusätzlicher Investitionen beim Hochbehälter und beim Leitungsnetz, ist daher ein eigener Löschwasserbehälter vorzusehen.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Investives Vorhaben PV-Anlage POLY-Dach	1/851000-729900 1/850000-729000
(Netto-)Aufwendungen:	69.000,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt:	8.650,00

- Durch den Betrieb einer PV-Anlage kann Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen reduziert werden. Dies wirkt sich wiederum positiv auf den Klimawandel aus. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Begründung Innerer Zusammenhang - Kanal:

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Straßenreinigung (Entgelte für sonstige Leistungen)	1/814100-728000
(Netto-)Aufwendungen:	26.500,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 85 %	22.525,00

- Durch die regelmäßige Straßenreinigung der Gemeindestraßen kann sichergestellt werden, dass die Reinwasserkanäle frei von Schmutz sind und somit das Regenwasser gut abgeleitet werden kann.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Verkehr, Sonstiges (Lfd. Transderz.an Verkehrsverbund § 3 Abs. 1)	1/690000-751000
--	-----------------

(Netto-)Aufwendungen:	13.600,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 42,5 %	5.780,00
Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Verkehr, Sonstiges (Lfd. Transderz.an Verkehrsverbund § 3 Abs. 2)	1/690000-751700
(Netto-)Aufwendungen:	39.100,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 42,5 %	16.617,50

- Die Beiträge an den Verkehrsverbund gewährleisten den Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel. Weniger Verkehrsaufkommen durch private PKWs bewirkt CO² Einsparung und trägt zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Verkehr, Sonstiges (Pachtzins f. Parkplätze Taktverkehr) - Pendlerparkplatz	1/690000-70000
(Netto-)Aufwendungen:	2.900,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 45 %	1.305,00

- Ein attraktives Angebot an Infrastruktur erhöht die Bereitschaft zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel. Dazu zählt auch ein entsprechender Pendlerparkplatz, so wie die Park+Ride Anlage beim Bahnhof Ottensheim. Weniger Verkehrsaufkommen durch private PKWs bewirkt CO² Einsparung und trägt zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Verkehr, sonstiges (Entgelte für sonstige Leistungen) - ARGE "Pro Mühlkreisbahn"	1/690000-728000
(Netto-)Aufwendungen:	800,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 45 %	360,00

- Die ARGE „Pro Mühlkreisbahn“ setzt sich dafür ein, die öffentliche Bahnverbindung von Linz bis in das obere Mühlviertel weiterhin zu erhalten. Weniger Verkehrsaufkommen durch private PKWs bewirkt CO² Einsparung und trägt zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Donauhalle (Betriebsausstattung) - Umstellung LED-Beleuchtung (Nettokosten)	1/894000-042000
(Netto-)Aufwendungen:	17.500,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 30 %	5.250,00

- Durch die Umstellung der LED-Beleuchtung in der Donauhalle kann nachhaltig Strom eingespart werden. Weniger Stromverbrauch bedeutet, dass weniger Strom produziert werden muss, was sich wieder-

rum positiv auf den Klimawandel auswirkt. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Sportplätze (Sonstige Ausgaben) - Mähroboter	1/262000-729000
(Netto-)Aufwendungen:	5.400,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 42,5 %	2.295,00

- Das Mähen der Sportplatzflächen erfolgte bisher mittels Spindelmäher mit Dieselmotor. Durch den Tausch des Spindelmähers auf einen elektrisch betriebenen Mähroboter wird der durch den Betrieb des Mähers verursachte CO² Ausstoß verringert. Dies wirkt sich wiederum positiv auf den Klimawandel aus. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Bach- u. Flussuferinstandhaltung (Entgelte für sonstige Leistungen) - Mäharbeiten	1/639000-728000
(Netto-)Aufwendungen:	1.500,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 45 %	675,00

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Sportplätze (Lfd. TZ. An Wi-Hof)	1/262000-752900
(Netto-)Aufwendungen:	12.300,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 42,5 %	5.227,50
Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Park- und Gartenanlagen, Kinderspielpl. (Lfd. TZ. An Wi-Hof)	1/815000-752900
(Netto-)Aufwendungen:	117.000,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 42,5 %	49.725,00

- Durch laufende Mäh- und Pflegearbeiten kann die Versickerungsfähigkeit des Bodens sichergestellt werden, was sich wiederum positiv auf den Grundwasserspiegel auswirkt, bzw. eine Belastung des öffentlichen Kanalnetzes bei Starkregenereignissen verhindert.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Reinhaltung der Luft (Sonst. Ausgaben) - E-Car	1/522200-729000
(Netto-)Aufwendungen:	2.900,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: davon 42,5 %	1.232,50

- Das E-Carsharing Projekt in der Gemeinde Ottensheim trägt als halböffentliches Verkehrsmittel dazu bei, das Verkehrsaufkommen durch private PKWs zu verringern. Die dadurch erzielte CO² Einsparung trägt positiv zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Investives Vorhaben PV-Anlage POLY-Dach	1/851000-729900 1/850000-729000
(Netto-)Aufwendungen:	69.000,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt:	8.650,00

- Durch den Betrieb einer PV-Anlage kann Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen reduziert werden. Dies wirkt sich wiederum positiv auf den Klimawandel aus. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Investives Vorhaben Hochwasserschutz	1/850000-729900
(Netto-)Aufwendungen:	1.146.600,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt:	111.000,00

- Hochwasserereignisse stellen eine große Belastung für das Abwassersystem dar. Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen der Gemeinde tragen dazu bei, das öffentliche Kanalsystem im Falle von Hochwasser zu entlasten.

Finanzierungshaushalt nach Gruppen:

Einnahmen		VA 2023
0	Vertretungskörper und Allg. Verwaltung	429.700,-
1	Öffentlicher Ordnung und Sicherheit	1.500,-
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	1.745.100,-
3	Kunst, Kultur und Kultus	21.900,-
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	200,-
5	Gesundheit	125.600,-
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	96.400,-
7	Wirtschaftsförderung	11.100,-
8	Dienstleistungen	2.441.800,-
9	Finanzwirtschaft	6.939.800,-
	Summe	11.813.100,-

Ausgaben		VA 2023
0	Vertretungskörper und Allg. Verwaltung	1.548.800,-
1	Öffentlicher Ordnung und Sicherheit	161.900,-
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	3.810.000,-
3	Kunst, Kultur und Kultus	90.700,-
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.414.000,-
5	Gesundheit	1.604.600,-
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	266.600,-
7	Wirtschaftsförderung	53.200,-
8	Dienstleistungen	2.673.300,-
9	Finanzwirtschaft	375.600,-
	Summe	11.998.700,-

Zur Abgangsdeckung wird die allgemeine Ausgleichrücklage zur Gänze in Höhe von EUR 185.600,- aufgelöst.

Ergebnishaushalt:

	VA 2023
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	12.303.000,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	12.499.000,00
Nettoergebnis (SA 0)	-196.000,00
Entnahme von Haushalts- rücklagen (MVAG-Code 230)	1.139.800,00
Zuweisung an Haushalts- rücklagen (MVAG-Code 240)	736.600,00
Summe Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 23)	403.200,00
Nettoergebnis (SA 00)	207.200,00

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, da im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) nicht ausgeglichen ist.

Bezüglich einzelner Details wird auf den Vorbericht zum Voranschlag 2023 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) verwiesen.

Dienstpostenplan:

Im Sinne der Deregulierungsbestrebungen und zur Stärkung der Gemeindeautonomie wurde mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 18. November 2019 die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 neu erlassen.

Demnach ist nun die Schaffung von Dienstpostengruppen in Gemeinden ab 1.001 bis 7.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern und einer Umreihungsmöglichkeit innerhalb der Dienstpostengruppen zulässig. Dadurch erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, die Dienstpostenpläne innerhalb des durch die Dienstpostengruppe festgelegten Rahmens flexibler zu gestalten. Ausgehend von der Einreihung besteht somit innerhalb dieses Rahmens und unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der

Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Heranziehung der Grundsätze der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung eine befristete Umreihungsmöglichkeit.

Gem. § 2 der Dienstpostenplanverordnung sind folgende Dienstpostengruppen festgelegt. Unter DPG sind mehrere in einer Dienstpostengruppe zusammengefasste Funktionslaufbahnen zu verstehen:

1. DPG 5 = GD 25 bis 21
2. DPG 4 = GD 20 bis 16
3. DPG 3 = GD 15 bis GD 11

Im § 11 Abs. 2 und 3 der Dienstpostenplanverordnung 2019 ist die Zuordnung der Dienstposten zu einer Dienstpostengruppe (DPG) festgesetzt (mit Ausnahme des Dienstpostens für die Amtsleiter/in).

Demnach können in unserer Gemeindegröße (für Gemeinden mit 4.501 bis 7.000 Einwohner) folgende Dienstposten festgelegt werden.

Anzahl	Art	Funktionslaufbahn	Verwendung
1	VB	GD 9	Amtsleitung
2	VB	GD 13	Leitung Arbeitsgruppe Finanzen und Baurecht
3	VB	GD 16	Sachbearbeiter
2	VB	GD 17	Sachbearbeiter
4	VB	GD 18	Sachbearbeiter
2	VB	GD 19	Sachbearbeiter
3	VB	GD 20	Sachbearbeiter
2	VB	GD 21	Sachbearbeiter

Anstelle der Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 13 und GD 16 können fünf Dienstposten der DPG 3 festgesetzt werden.

Anstelle der Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 17, GD 18, GD 19, GD 20 und GD 21 können 13 Dienstposten der DPG 4 festgesetzt werden.

In Summe könnte unser Dienstpostenplan 19 VB-Stellen enthalten. Aus derzeitiger Sicht benötigen wir in der Verwaltung 14,50 PE.

Laut Auskunft der Aufsichtsbehörde kann ein der Dienstpostenplanverordnung entsprechender Dienstpostenplan sowie die Festsetzung der Dienstpostengruppen in einem Beschluss abgewickelt werden.

Gemäß § 3 Dienstpostenplanverordnung 2019 besteht nach Rechtskraft des Dienstpostenplans unter Heranziehung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung eine Möglichkeit der Umreihung in eine höhere (numerisch niedrigere) Funktionslaufbahn in einer Dienstpostengruppe. Diese Umreihung kann längstens auf einen Zeitraum von fünf Jahren durch den Gemeindevorstand befristet werden.

Zuletzt hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 07.11.2022 den Dienstpostenplan neu festgelegt, der sich für die Gemeindeverwaltung wie folgt darstellt:

	PE	DP Bew. Neu	DP Bew. Alt	Bemerkung	B/VB
Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung					
	1,00	GD 09 1.	VB I b		VB
	2,00	GD 13 2.	B II - VI/N1		B/VB
	2,00	GD 16 3.	VB I c		VB
	1,00	GD 17 4.	VB I c		VB
	2,00	GD 17 5.	VB I c		VB
	4,13	GD 18 5.	VB I c		VB
	1,50	GD 20 3.	VB I d		VB
Bedienstete Bautechnik	1,00	GD 15. EB	VB I b	Einzelbewertung	VB

Dem Gemeinderat liegt nun eine Änderung des Dienstpostenplans vor, mit dem den Vorgaben der Dienstpostenplanverordnung 2019 entsprochen werden kann.

	PE	Bewertung Schema „ALT“	Bewertung Schema „NEU“
derzeit verordnet	1	---	GD 15 EB
Änderung	0	---	GD 15 EB
derzeit verordnet	2	---	GD 16.3
Änderung	3	---	GD 16.3
derzeit verordnet	2	---	GD 17. 5
Änderung	1	---	GD 17. 5
derzeit verordnet	0	---	GD 19 5.
Änderung	1	---	GD 19 5.
derzeit verordnet	4,13	VB I c	GD 18. 5
Änderung	4,00	VB I c	GD 18. 5
derzeit verordnet	1,00	B II – VI/N1	GD 13 2.
Änderung	1,00	---	GD 13 2.

Die nunmehr vorgesehene Änderung betrifft die Umwandlung des Dienstpostens für den Bautechniker GD 15 EB. in GD 16. Weiters soll 1 Dienstposten GD 19 Sekretariat geschaffen werden. 1 Dienstposten GD 17. 5 (Umweltagenden) entfällt bzw. wird in GD 18. 5 umgewandelt. Die 0,13 PE GD 18 5 entfallen. Beim DP GD 13 2. Referent Finanz entfällt die Bewertung alt (B II – VI/N1) da diese Stelle künftig als VB-Stelle ausgeschrieben wird und nicht als Beamtenposten.

Sämtliche Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 13 und GD 16 werden der DPG 3 zugeordnet. Sämtliche Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 17, GD 18, GD 19 und GD 20 finden Zuordnung zur DPG 4.

	PE	DP Bew. Neu	DP Bew. Alt	Bemerkung	DPG	B/VB
Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung						
	1,00	GD 09 1.	VB I b		-	VB
	2,00	GD 13 2.			3	VB
	3,00	GD 16 3.	VB I c		3	VB
	1,00	GD 17 4.	VB I c		4	VB
	1,00	GD 17 5.	VB I c		4	VB
	4,00	GD 18 5.	VB I c		4	VB
	1,00	GD 19 5.	-		4	VB
	1,50	GD 20 3.	VB I d		4	VB

Mit den oben angeführten Änderungen sind die Vorgaben der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 erfüllt und unterliegen in Folge keiner Genehmigungspflicht.

Wortmeldungen:

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erklärt für das Publikum: Bis jetzt konnten unter Umständen die Wasser- und Kanalgebühren zur Abdeckung des laufenden Betriebes verwendet werden. Mit 2023 wurde diese Möglichkeit endgültig eingestellt. Diese Gebühren dürfen nur noch zweckgebunden verwendet werden. Weiters belasten die massiven Energiekostenerhöhungen das Budget. Das hat uns in die Lage versetzt, massive Kürzungen vorzunehmen, um einen ausgeglichenen Haushaltsvoranschlag erstellen zu können. Es wurde daher verstärkt versucht, bei den Ausgaben innere Zusammenhänge herzustellen. Es bedarf noch weiterer Maßnahmen, um die Ausgaben decken zu können.

GR Ing. Helmut Kremmaier war sehr amüsiert darüber, wie kreativ die inneren Zusammenhänge hergestellt werden konnten.

GV Franz Bauer korrigiert, dass die zweckgebundenen Einnahmen nicht für andere Positionen verwendet werden durften, es mussten auch bisher innere Zusammenhänge hergestellt werden. Das haben viele Gemeinden in Oberösterreich so gemacht. Das Land Oberösterreich hat daraufhin die Regeln verschärft. Wenn Ottensheim diese Gelder, die in den letzten 10 Jahren aus den Wasser- und Kanalgebühren verwendet wurden, zurückzahlen müssten, wäre die Gemeinde komplett pleite.

GV Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer merkt an, dass die finanziellen Herausforderungen des heurigen Jahre nicht einfach zu bewältigen sind. Die Sprengelbeiträge sind beispielsweise um € 250.000,- gestiegen. Die hohen Energiekosten müssen im heurigen Jahr auch nochmals ganz genau angeschaut werden. 2021 mussten dafür € 115.000,- ausgegeben werden, heuer mussten € 500.000,- budgetiert

werden. Es gibt da sicher noch einen Spielraum. Tendenziell sinken die Energiekosten wieder, die Ertragsanteile sind generell konservativ angesetzt. Daher könne man im Laufe des Jahres noch einmal nachjustieren. Mit dem Budget für 2024 müsse jedenfalls frühzeitig begonnen werden. Mittelfristig sollten auch die Einnahmen genauer angeschaut werden und die Energiekosten verringert werden. Die PV-Anlagen auf dem Poly-Dach sind ein guter erster Schritt, dem noch weitere Schritte folgen müssen. Das Umfeld wird für die Gemeinden zunehmend schwierig, die Aufgaben werden immer kostenintensiver. Wenn das so weiter geht, werden wir in der Zukunft keinen Spielraum mehr haben für Investitionen. Es muss jedenfalls Druck ausgeübt werden Richtung Land und Bund, damit die Gemeinden finanziell besser gestellt werden. Viele der Ausgaben kann die Gemeindevertretung nicht beeinflussen, da müsse an den Schrauben gedreht werden. Nachdem es in Österreich 2000 Gemeinde gibt, die ähnliche Probleme haben, wäre es sinnvoll, wenn die Gemeinden gemeinsam Druck aufbauen. 76% der oberösterreichischen Gemeinden und 78% der niederösterreichischen Gemeinden haben Bürgermeister*innen, die der ÖVP angehören. Daher sollten die Gemeinden, zusammen mit dem Gemeindebund, sich dahingehend bei Bund und Ländern dafür einsetzen, damit die Gemeinden finanziell bessergestellt werden. Der Zeitpunkt dafür wäre jetzt gut, weil die Finanzausgleichsverhandlungen gestartet haben und die Gemeinden dabei nicht zu kurz kommen dürfen. Beim „Druck aufbauen“ sagt er die Unterstützung der Pro O zu.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf merkt an, dass der Ausschuss Kultur, Freizeit, Sport ordentlich Federn lassen musste aufgrund der Einsparungszwangssituation. Falls sich die Budgetlage wieder verbessern sollte, appelliert sie dafür, dass der Ausschuss mehr Geld zur Verfügung bekommt. Der Spielraum ist derzeit sehr, sehr knapp. Sie hält es für wichtig, dass es regelmäßige Informationen zur Budgetsituation gibt, bisher war das so nicht vorgesehen. Sie würde die Finanzabteilung darum bitten, einen Zwischenbericht pro Quartal zu erstellen.

Weiters möchte sie anmerken, dass das Sozialzentrum aus der Prioritätenliste herausgefallen ist, dafür gibt es keinen Ansatz mehr. Das nimmt sie zur Kenntnis, sie weist aber darauf hin, dass es zwei Gemeinderatsbeschlüsse gibt. Sollte sich eine Änderung der Haltung der Gemeindevertretung zu diesen Beschlüssen ergeben, bittet sie um einen entsprechenden Beschluss. Die SPÖ wird weiterhin ihr Engagement dahingehend ausrichten, weil sie der Meinung ist, dass im Sozialbereich alle Generationen im Sinne des Gemeinwohls zu bedienen sind.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass das Sozialzentrum nur vorübergehend aus der Prioritätenreihung gefallen ist, weil keine budgetäre Deckung dafür besteht. Auch der Musikproberaum und eben das Sozialgemeindezentrum bleiben aber auf der Liste der Vorhaben. Was die Bemerkung betrifft, wenn sich das Budget besser entwickelt: Das Budget konnte nur deshalb ausgeglichen werden, weil bereits mit niedrigeren Strompreisen gerechnet wurde, als derzeit gezahlt werden. Es liegt schon ein Angebot vor, das um einiges niedriger ist als der aktuelle Vertrag. Sollte es dennoch zu einer Verbesserung der finanziellen Lage kommen, wird das kommuniziert.

GR Torben Walter MA merkt zum Sozialzentrum an, dass es hier nicht ums Wollen geht, sondern ums Können. So ein Zentrum erzeugt auch erhebliche Folgekosten. In der Umgebung gibt es Tages-

heimstätten, die teilweise nicht ausgelastet werden können, weil das Personal dafür fehlt. Es sollte daher überlegt werden, wie man vorhandene Kapazitäten nutzen kann.

Er wünscht sich vom Finanzausschuss, auch andere Ausschüsse in die Reihung der Prioritäten einzu-beziehen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt dazu an, dass solche Ausschuss- und fraktionsübergreifende Termine früher im Jahr angesetzt werden sollten, damit rechtzeitig mit den Arbeiten zur Budgeterstellung begonnen werden kann. Im November sollte so ein Termin stattfinden.

GR Ing. Helmut Kremmaier erklärt, das Budget werde von der FPÖ-Fraktion aus folgenden Gründen nicht mitgetragen: Die Budgetfindungsphase war anfangs geprägt vom gemeinsamen Willen, den Status einer Abgangsgemeinde zu vermeiden. Der Budgetierungsprozess startete sachbasiert unter Einbindung aller Fraktionen und es entstand der Eindruck, alle Fraktionen hätten den Ernst der Situa-tion anerkannt und wären gemeinsam bereit, die notwendigen Einsparungsmaßnahmen zum Budge-tausgleich festzulegen und dann auch mitzutragen.

Bei den Verhandlungen wurden allerdings zunehmend die Elefanten im Raum ausgeklammert, sprich: die freiwilligen Leistungen der Gemeinde im Sozial- und Bildungsbereich, die bei einem Abgangssta-tus erheblich gekürzt oder ganz gestrichen würden, wie beispielsweise:

- Modell Ottensheim/Nachmittagsbetreuung
- Essenspreise
- Transport Kindergartenkinder
- EKIZ
- Bücherei

Stattdessen wurde der Rotstift überwiegend bei vielen kleineren, offensichtlich weniger bedeutsa-men Positionen angesetzt, was dort mittlerweile zu einem ziemlichen Kahlschlag führt. Dies bedeu-tet allerdings in weiterer Folge, dass die heißen Eisen nur auf das nächste Jahr verschoben werden, wie auch die mittelfristige Finanzplanung zeigt. Es entsteht für uns der Eindruck, die politische Mehrheit hat unter Verdrängung der Fakten beschlossen, keinesfalls zur Abgangsgemeinde zu wer-den, und die Verwaltung wurde beauftragt, für die entsprechenden Zahlen zu sorgen.

In Anbetracht der Tatsache, dass ein ausgeglichenes Budget nur durch weitgehende Auflösung von Reserven, Hoffnung auf stagnierende Energiepreise und eine höchst kreative Auslegung innerer Zu-sammenhänge erreicht wird, kann man nicht von einem nachhaltigen Budgetentwurf sprechen. Viel ist hier im Gemeinderat von Nachhaltigkeit die Rede. Davon ist dieser Budgetentwurf weit entfernt, da alle relevanten Probleme auf die lange Bank geschoben werden. Ich denke nicht, dass wir Ottens-heim und seinen Bürgern damit mittelfristig einen guten Dienst erweisen. Darum unser Nein zu die-sem Budget!

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf merkt zur Wortmeldung von Torben Walter an, dass es in Ordnung wäre, wenn die Mehrheit des Gemeinderats zum Schluss käme, dass kein Sozialzentrum benötigt wird. Aber das sollte jedenfalls vom Gemeinderat so beschlossen werden. Das wäre ehrlich gegenüber der Bevölkerung.

GR Torben Walter MA weist nochmals daraufhin, dass es seinen Unterschied zwischen Wollen und Können gibt. Natürlich wolle seine Fraktion so etwas haben, jedoch nur unter der Prämisse, dass wir es uns leisten können. Wenn wir es uns nicht leisten können, müsse man überlegen, welche Alternativen es gibt.

GR Dr. Thomas Schweiger merkt zur Prioritätenreihung an, dass sich diese daraus ergibt, was man sich leisten kann. Wenn es ein notwendiger Sanierungs- und Ersatzinvestitionsaufwand ist, ist dieser auch nur mittels der Gemeindemilliarde leistbar. Ansonsten sind nur Positionen angeführt, die über die Bedeckung aus den Wasser- und Kanalgebühren abgedeckt werden können. Wenn es nachhaltig möglich ist, sich darüber hinaus etwas anders zu leisten, kann darüber gern gesprochen werden.

GR Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a) **Marktgemeinde Ottensheim – Voranschlag 2023:**

Der vorliegende Voranschlag für das Jahr 2023 wird vom Gemeinderat zum Beschluss erhoben:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – Voranschlag 2023:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung (MVAG 32/33)	12.063.600,00	11.578.600,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	1.154.800,00	1.553.600,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	273.000,00	339.500,00
Zwischensumme	13.491.400,00	13.471.700,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.678.300,00	1.473.000,00
Summe	11.813.100,00	11.998.700,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		- 185.600,00

Ergebnishaushalt:

	VA 2023
Summe Erträge	12.303.000,00

(MVAG-Code 21)	
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	12.499.000,00
Nettoergebnis (SA 0)	-196.000,00
Entnahme von Haushalts- rücklagen (MVAG-Code 230)	1.139.800,00
Zuweisung an Haushalts- rücklagen (MVAG-Code 240)	736.600,00
Summe Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 23)	403.200,00
Nettoergebnis (SA 00)	207.200,00

Der Verwendung von Überschüssen aus dem Betrieb Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für Folgekosten, die begründet im Inneren Zusammenhang mit dem Gebührenhaushalt stehen, wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2023 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 83 (3) OÖ. GemO iVm OÖ. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 mit einem Ausmaß von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit mit einer Höhe von EUR 3.933.762,30 festgelegt.

Gemäß § 7 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung, LGBI. 71/2019, wird vom Gemeinderat weiters festgelegt, dass Einsparungen bei einem Konto zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Konto herangezogen werden dürfen.

Dienstpostenplan:

„Der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Ottensheim, zuletzt festgelegt mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.11.2022, wird wie folgt abgeändert:

	PE	Bewertung Schema „ALT“	Bewertung Schema „NEU“
derzeit verordnet	1	---	GD 15 EB
Änderung	0	---	GD 15 EB
derzeit verordnet	2	---	GD 16.3

Änderung	3	---	GD 16.3
derzeit verordnet	2	---	GD 17. 5
Änderung	1	---	GD 17. 5
derzeit verordnet	0	---	GD 19 5.
Änderung	1	---	GD 19 5.
derzeit verordnet	4,13	VB I c	GD 18. 5
Änderung	4,00	VB I c	GD 18. 5
derzeit verordnet	1,00	B II – VI/N1	GD 13 2.
Änderung	1,00	---	GD 13 2.

Nach Neufestsetzung der Dienstposten für die Verwaltung entsprechend der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 (§11) bzw. Zuordnung alle Dienstposten in der Verwaltung – mit Ausnahme jenen für die Leitung des Gemeindeamts - zu den entsprechenden DPG unter Festlegung

Sämtlicher Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 13 und GD 16 werden der DPG 3 zugeordnet und Sämtlicher Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 17, GD 18, GD 19 und GD 20 finden Zuordnung zur DPG 4,

stellt sich dieser wie folgt dar:

	PE	DP Bew. Neu	DP Bew. Alt	Bemerkung	DPG	B/VB
Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung						
	1,00	GD 09 1.	VB I b		-	VB
	2,00	GD 13 2.	-		3	VB
	3,00	GD 16 3.	VB I c		3	VB
	1,00	GD 17 4.	VB I c		4	VB
	1,00	GD 17 5.	VB I c		4	VB
	4,00	GD 18 5.	VB I c		4	VB

	1,00	GD 19 5.	-		4	VB
	1,50	GD 20 3.	VB I d		4	VB

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro O und SPÖ. Gegen den Antrag stimmt das Mitglied der Fraktion FPÖ, Helmut Kremmaier.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

b) Nachtrags-Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (MEFP):

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen. Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2023 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2023 bis 2027 vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden.

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP (incl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden.

Prioritätenreihung

Reihung	Vorhaben MFP 2023 - 2027
1	Neubau Kindergarten
2	Laufbahnsanierung

3	RadMotorikPark
4	Produktionsküche
5	Sanierung Polytechnische Schule
6	PV-Anlage POLY-Dach
7	Löschwasserbehälter
8	Sanierung Straßenbrücken
9	Sanierung Donauhalle
10	Hochwasserschutz
11	Gemeindestraßenbau 2023
12	Güterwege Instandsetzungsbeitrag WEV
13	Park and Ride
14	Ankauf KFZ-Wasserversorgung
15	Sanierung Kanalanlagen
16	Wasserversorgungsanlage Umbau u. Sanierungen

In Bezug auf Einzelheiten wird auf den Nachweis der Investitionstätigkeit im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023 bis 2027 verwiesen.

Die Reihung der Vorhaben wurde vom Finanzausschuss in seiner Ausschusssitzung am 19.01.2023 beraten und die Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorgeschlagen.

Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – Voranschlag 2023:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Einzahlungen:	11.813.100,-	11.671.300,-	11.970.400,-	12.241.800,-	12.519.900,-
Auszahlungen:	11.998.700,-	12.311.600,-	12.599.300,-	12.850.300,-	13.179.600,-
Saldo:	-185.600,-	-640.300,-	-628.900,-	-608.500,-	-659.700,-

Wie aus dem mittelfristigen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ersichtlich, kann in den Folgejahren aus heutiger Sicht der Haushalt nicht ausgeglichen werden. Es wird allerdings stark von der Entwicklung der Ertragsanteile abhängen, ob künftig der Haushalt ausgeglichen werden kann. Eine Rücklagenbildung ist zum momentanen Zeitpunkt nicht absehbar. Die Erschwernis ein ausgeglichenes Budget zu erstellen liegt daran, dass die Änderungen Betriebsüberschüsse umgesetzt wurde, wonach die Einnahmen der Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren nicht mehr für die laufende Geschäftstätigkeit herangezogen werden dürfen (ausgenommen Folgekosten mit Inneren Zusammenhang), sondern auf eine zweckgebundene Betriebsüberschuss- Rücklage gelegt werden muss.

Ergebnishaushalt - Voranschlag 2023:

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	12.303.000,-	12.653.300,-	12.951.400,-	13.175.100,-	13.407.600,-
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	12.499.000,-	12.983.900,-	13.119.200,-	13.321.200,-	13.555.600,-
Nettoergebnis (SA 0)	-196.000,-	-330.600,-	-167.800,-	-146.100,-	-148.000,-
Entnahme von Haus- haltsrücklagen (MVAG- Code 230)	1.139.800,-	284.300,-	161.600,-	134.300,-	97.000,-
Zuweisung von Haus- haltsrücklagen (MVAG- Code 240)	736.600,-	592.800,-	659.700,-	665.200,-	703.000,-
Summe Haushaltsrück- lagen (MVAG-Code 23)	403.200,-	-308.500,-	-498.100,-	-530.900,-	-606.000,-
Nettoergebnis (SA 00)	207.200,-	-639.100,-	-665.900,-	-677.000,-	-754.000,-

Ein mittelfristig ausgeglichenes, nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erreicht werden. Während dies aufgrund hoher Abschreibungen ohnehin bereits schwierig ist, werden die Aufwände für beispielsweise Krankenanstaltenbeiträge und SHV-Umlagen weiter ansteigen. Die Prognosen hinsichtlich Ertragsanteile sind aktuell schwer einzuschätzen. Somit ist das Erreichen eines mittelfristig ausgeglichenen, nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts nur bedingt beeinflussbar.

In Bezug auf Einzelheiten wird auf den Vorbericht zum Voranschlag 2023 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) sowie den Nachweis der Investitionstätigkeit im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023 bis 2027 verwiesen.

Der Gemeinderat wird eingeladen, dem vorliegenden Entwurf des VA – Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans für das Finanzjahr 2023 seine Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen:

GV Franz Bauer merkt zu den Bedeckungen der einzelnen Punkte an, dass die Donauhalle mit € 20.000,-- aufgenommen wurde. Hier handelt es sich um keine Bedeckung für die Sanierung. Genauso hätte man beim Sozialzentrum oder beim Musikproberaum verfahren können. Gemäß § 80 GemO 1990 muss eine Bedeckung zur Gänze erfolgen und nicht zu einem gewissen Teilbetrag. Das Argument, dass das ganze Budget noch einmal berechnet hätte werden müssen, ist richtig. Diese Informationen zur Finanzlage müssen früher fließen. Er ersucht darum, im Nachtragsvoranschlag einen Ansatz für den Musikproberaum und das Sozialzentrum vorzusehen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass sich der Ansatz bei der Donauhalle nur auf Planungskosten bezieht. Hier müsse weitergearbeitet werden, da Sanierungsbedarf besteht.

GR Dr. Thomas Schweiger ergänzt, dass die Donauhalle in einem schlechten Zustand ist, hier ergibt sich kurzfristig die Notwendigkeit einer Sanierung. Das hat derzeit Vorrang vor dem Neubau eines Sozialzentrums oder eines Musikprobenraums.

GV Franz Bauer verweist noch einmal auf den § 80 GemO 1990. In der Prioritätenreihung sollen nur jene Projekte aufscheinen, die zur Gänze bedeckt sind. Wenn man auch Vorhaben aufnehmen kann, die nur zu einem Teil bedeckt sind, kann man auch einen Ansatz für eine Beratungsleistung hinsichtlich Tagesbetriebszentrum oder einer Konzeption für den Musikprobenraum schaffen können.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs fragt zum Wegeerhaltungsverband, ob man hierfür in jedem Budget einen Ansatz vorsehen muss?

Sarah Hänsel erwidert, beim Wegeerhaltungsverband müsse man im Verhältnis zur Leistung nur sehr wenig zahlen. Im vorliegenden Projekt geht es um € 60.000,- Investitionskosten, Ottensheim trägt davon € 12.500,-. Der erste Teil ist bereits fertiggestellt, hier geht es um den zweiten Teil. Wenn der Wegeerhaltungsverband ein Projekt budgetiert, müsse die Gemeinde das auch budgetieren. Der Ansatz war möglich durch die Rücklage Marktau, daher konnte das Projekt in die Prioritätenreihung aufgenommen werden. Derzeit ist für 2023 nur dieses Vorhaben des Wegeerhaltungsverbandes budgetiert.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer ergänzt, für dieses Projekt wurde ein anderes Straßenbauvorhaben zurückgereiht. Es werden in diesem Bereich massive Einsparungen vorgenommen.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder merkt an, es schaut finanziell nicht rosig aus für die nächsten Jahre. Daher sollen die Gemeinden bezüglich der Beiträge, die sie zu zahlen hat, ohne diese Ausgaben beeinflussen zu können, Gespräche mit Bund und Ländern führen. Der Hebel als Bürgermeisterpartei Oberösterreichs sollte hier genutzt werden. Es könne nicht sein, dass die Gemeinden alles schlucken müssen. Sie denkt hier auch an eine gemeinsame Resolution mit den anderen Gemeinden und dem Gemeindebund.

GR Dr. Peter Riedelsberger weist darauf hin, dass auch das Land auf Bundesanteile angewiesen ist. Die Verhandlungen stehen bevor. Je nachdem, wie viele Mittel dem Land zugewiesen werden, hat es eine Handhabe, um die Gemeinden zu unterstützen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stimmt dem zu, es werden Maßnahmen zu ergreifen sein.

GR Torben Walter MA ist nicht ganz klar, ob die Ertragsanteile in allen Bundesländern gleich verteilt werden. Vielleicht gibt es da Unterschiede, die man im Sinne der Gemeinden harmonisieren könnte. Er denkt hierbei an die Ertragsanteile, die in Oberösterreich – als einzigem Bundesland – zu großen Teilen einbehalten werden, um sie dann als BZ-Mittel den Gemeinde wieder zur Verfügung zu stellen. Diese Gelder gehören eigentlich den Gemeinden.

GR Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b) Nachtrags-Mittelfristige Finanzplanung 2023-2027:

Der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 wird vom Gemeinderat zum Beschluss erhoben.

Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Einzahlungen:	11.813.100,-	11.671.300,-	11.970.400,-	12.241.800,-	12.519.900,-
Auszahlungen:	11.998.700,-	12.311.600,-	12.599.300,-	12.850.300,-	13.179.600,-
Saldo:	-185.600,-	-640.300,-	-628.900,-	-608.500,-	-659.700,-

Ergebnishaushalt - Voranschlag 2023

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	12.303.000,-	12.653.300,-	12.951.400,-	13.175.100,-	13.407.600,-
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	12.499.000,-	12.983.900,-	13.119.200,-	13.321.200,-	13.555.600,-
Nettoergebnis (SA o)	-196.000,-	-330.600,-	-167.800,-	-146.100,-	-148.000,-
Entnahme von Haus- haltsrücklagen (MVAG-Code 230)	1.139.800,-	284.300,-	161.600,-	134.300,-	97.000,-
Zuweisung von Haus- haltsrücklagen (MVAG-Code 240)	736.600,-	592.800,-	659.700,-	665.200,-	703.000,-

Summe Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 23)	403.200,-	-308.500,-	-498.100,-	-530.900,-	-606.000,-
Nettoergebnis (SA 00)	207.200,-	-639.100,-	-665.900,-	-677.000,-	-754.000,-

Im Sinne der „Gemeindefinanzierung NEU“ wird folgende Prioritätenreihung festgelegt:

Reihung	Vorhaben MFP 2023 - 2027
1	Neubau Kindergarten
2	Laufbahnsanierung
3	RadMotorikPark
4	Produktionsküche
5	Sanierung Polytechnische Schule
6	PV-Anlage POLY-Dach
7	Löschwasserbehälter
8	Sanierung Straßenbrücken
9	Sanierung Donauhalle
10	Hochwasserschutz
11	Gemeindestraßenbau 2023
12	Güterwege Instandsetzungsbeitrag WEV
13	Park and Ride
14	Ankauf KFZ-Wasserversorgung
15	Sanierung Kanalanlagen
16	Wasserversorgungsanlage Umbau u. Sanierungen

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro, SPÖ und ÖVP, ausgenommen Stefan Lehner. Dieser enthält sich der Stimme. Gegen den Antrag stimmt das Mitglied der Fraktion FPÖ, Helmut Kremmaier.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 23 ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

c) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG - Haushaltsvoranschlag 2023

Im Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft ist unter anderem geregelt, dass der Komplementär (VFI) jährlich für die kommenden Geschäftsjahre ein Budget aufzustellen hat, das der Kommanditistin (Gemeinde) zur Genehmigung vorzulegen ist. Gemeinsam mit dem Budget ist eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 4 Jahren zu erstellen und ebenfalls zur Genehmigung der Kommanditistin vorzulegen. Auch für die VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG ist die VRV 2015 anzuwenden.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung (MVAG 32/33)	93.900,00	49.500,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	0,00	0,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	0,00	44.400,00
Zwischensumme	93.900,00	93.900,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	0,00	0,00
Summe	93.900,00	93.900,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		+ 0,00

Ergebnishaushalt:

	VA 2023
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	258.800,-
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	229.300,-
Nettoergebnis (SA 0)	29.500,-
Entnahme von Haushalts- rücklagen (MVAG-Code 230)	-
Zuweisung von Haushalts- rücklagen (MVAG-Code 240)	-
Nettoergebnis (SA 00)	29.500,-

Der Gemeinderat wird ersucht, dem vorliegenden Entwurf des Voranschlags des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG für das Finanzjahr 2023 seine Zustimmung zu erteilen. Die von der Marktgemeinde Ottensheim an die KG im Finanzjahr 2023 einzubringenden Gesellschafterzuschüsse erfolgen in Höhe des vorliegenden Budgets.

Wortmeldungen:

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erläutert, dass der Berichtigungszeitraum von 10 auf 20 Jahre angehoben wurde, als das Projekt Mittelschule umgesetzt wurde. Nachdem die Schule 2012 fertiggestellt wurde, kann die VFI erst 2032 aufgelöst werden. Sollte man einen früheren Termin anstreben, ist zu bedenken, dass anteilig die Vorsteuer zurückzuzahlen ist. Das rechnet sich bei dem Bauvolumen von 2 Millionen Euro aus ihrer Sicht nicht.

GR Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

c) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG - Haushaltsvoranschlag 2023

Dem vorliegenden Haushaltsvoranschlag des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG für das Finanzjahr 2023 wird die Genehmigung erteilt.

Gleichzeitig mit der Genehmigung des vorliegenden Voranschlages werden die von der Marktgemeinde Ottensheim an den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG im Finanzjahr 2023 einzubringenden Gesellschafterzuschüsse in Höhe des vorliegenden Budgets festgelegt. Die Flüssigmachung der Mittel erfolgt nach Bedarf.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro O und FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 22 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

d) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG - Mittelfristiger Finanzplan 2023 - 2027:

Weiters wurde vom „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG“ eine mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2023 – 2027 erstellt.

Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Einzahlungen:	93.900,-	94.800,-	86.200,-	87.900,-	89.500,-

Auszahlungen:	93.900,-	94.800,-	86.200,-	87.900,-	89.500,-
Saldo:	0,-	0,-	0,-	0,-	0,-

Ergebnishaushalt:

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	258.800,-	259.700,-	250.600,-	251.700,-	253.300,-
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	229.300,-	228.900,-	265.200,-	266.200,-	267.800,-
Nettoergebnis (SA 0)	29.500,-	30.800,-	-14.600,-	-14.500,-	-14.500,-
Entnahme von Haushalts- rücklagen (MVAG-Code 230)	-	-	-	-	-
Zuweisung von Haus- haltsrücklagen (MVAG-Code 240)	-	-	-	-	-
Nettoergebnis (SA 00)	29.500,-	30.800,-	-14.600,-	-14.500,-	-14.500,-

Der Gemeinderat wird ersucht, dem vorliegenden Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung seine Zustimmung zu erteilen.

GR Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

d) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG - mittelfristiger Finanzplan 2023 - 2027:

Dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG für die Jahre 2023 bis 2027 wird vom Gemeinderat die Genehmigung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro O und FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 22 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

9. Kassenkredit

a) Festsetzung Kreditausmaß

b) Kreditaufnahme

a) Festsetzung Kreditausmaß

GR Dr. Thomas Schweiger führt aus, gemäß §83 OÖ. GemO betrage die Höhe des Kassenkredits grundsätzlich ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Im Zuge der Covid-19-Pandemie wurde zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit gemäß der OÖ Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 der Höchstbeitrag der Kassenkredite bis 2027 auf 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit erhöht.

Wird diese Erhöhung des Kassenkredits in Anspruch genommen, ist dies gemäß § 83 Abs. 3 OÖ. GemO in einem gesonderten Tagesordnungspunkt vorzunehmen.

Die Höhe der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit im Jahr 2023 beträgt EUR 11.813.100,-. Der maximale Kassenkredit beläuft sich somit auf eine Höhe von EUR 3.933.762,30. Es wird somit ein Kassenkredit in Höhe von EUR 3.900.000,- für die Laufzeit vom 01.02.2023 – 31.12.2023 aufgenommen.

GR Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim setzt gemäß § 83 Abs. 3 OÖ. GemO iVm OÖ Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 das Ausmaß des aufzunehmenden Kassenkredits für die Laufzeit vom 01.02.2023 – 31.12.2023 mit 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR 3.900.000,- fest.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm Zepf war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

b) Kreditaufnahme

Die Marktgemeinde Ottensheim hat die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von maximal EUR 3.900.000,-außerhalb des Anwendungsbereiches des BVergG 2006 im Wege der Direktvergabe ausgeschrieben. Gemäß § 10 Z. 11 leg. cit. ist die Vergabe von Finanzdienstleistungen (Kapitalbeschaffung im Rahmen der öffentlichen Kreditpolitik und des öffentlichen Schuldenmanagements „public debt management“) durch öffentliche Auftraggeber vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

Jene zwei Kreditinstitute, bei denen die Marktgemeinde Ottensheim Girokonten unterhält, wurden zur Anbotlegung eingeladen. Beide haben fristgerecht ein Angebot abgegeben.

Nach Prüfung der Angebote wurde eine Reihung nach dem angebotenen Aufschlag und den sonstigen Bedingungen vorgenommen:

Kreditinstitut	Aufschlag auf 3-M-EURIBOR	3-M-Euribor	Zinssatz Soll	Reihung
Allg. Sparkasse OÖ AG*	0,190 %	2,334 %	2,524 %	1
Raiffeisenbank Walding-Ottensheim	0,400 %	2,189 %	2,589 %	2

Kreditinstitut	Aufschlag auf 6-M-EURIBOR	6-M-Euribor	Zinssatz Soll	Reihung
Allg. Sparkasse OÖ AG*	0,190 %	2,843 %	3,033 %	1
Raiffeisenbank Walding-Ottensheim	0,400 %	2,726 %	3,126 %	2

Kreditinstitut	Fixzinssatz über gesamte	12-M-Euribor	Zinssatz Soll	Reihung
Allg. Sparkasse OÖ AG*	0,190 %	3,332 %	3,522 %	1
Raiffeisenbank Walding-Ottensheim	Kein Angebot			

Wie aus der Tabelle ersichtlich, geht somit die Allgemeine Sparkasse bei allen drei Varianten als Bestbieter hervor.

Bei der Bank RAIBA Walding Ottensheim werden 0,025% p.a. Umsatzprovision von der höheren Summe der Soll- bzw. Habenumsätze in Rechnung gestellt.

Der Fixzinssatz von 3,522 % ist im Vergleich zu den Vorjahren (0,09 %)wesentlich höher, dennoch empfiehlt der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft in seiner Sitzung am 19.01.2023 die Fixzinsvariante. Entscheidungsgrundlage dafür war, dass es ohnehin nur um eine Laufzeit bis 31.12.2023 geht, die aktuellen Prognosen weiterhin einen Zinsanstieg verzeichnen und diese Variante am besten vorhersehbar, risikoarmer ist.

Dem Gemeinderat liegt die Muster-Kreditvereinbarung der Allgemeine Sparkasse vom 20.01.2023 vor.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung des Kassenkredites ist nicht erforderlich. Der Kassenkredit wird nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß in Anspruch genommen und ist bis längstens 31.12.2023 zurückzuzahlen.

Der Gemeinderat möge nun der vorgesehenen Aufnahme eines Kassenkredites bei der Allg. Sparkasse OÖ AG, Fixzinsvariante, seine Zustimmung erteilen. Die vorliegende Kreditvereinbarung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GR Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b) „Aufgrund des Angebotes vom 20.01.2023 nimmt die Marktgemeinde Ottensheim für das Finanzjahr 2023 bei der Allg. Sparkasse OÖ AG einen Kassenkredit in der Höhe von höchstens EUR 3.900.000,- mit Fixzinssatz von 3,522 Prozentpunkten auf.

Die vorliegende Muster-Kreditvereinbarung wird gleichzeitig vertraglich angenommen. Die Kreditaufnahme bedarf gemäß § 83 (1) OÖ. GemO 1990 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm Zepf war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

10. Projekt „Produktionsküche und Ausspeisung – Erweiterung sowie Neusituierung WC-Anlagen - Änderung Finanzierungsplan

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erläutert, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.09.2022 folgenden Finanzierungsplan für das Projekt „Produktionsküche und Ausspeisung – Erweiterung sowie Neusituierung WC-Anlagen“ beschlossen.

Finanzmittel	2022	2023	Gesamt in Euro
Bankdarlehen	190.800		190.800
Eigenmittel Gemeinde	13.500	24.200	37.700
Haushaltsrücklagen	81.900		81.900
LZ Pflichtschulbau	118.050	118.050	236.100
LZ Pflichtschulbau - Mehrkosten		20.000	20.000
BZ Projektfond - Mehrkosten		16.300	16.300
BZ Projektfonds	96.600	96.600	193.200
Summe	500.850	275.150	776.000

Im Zuge der Projektabwicklung haben sich Mehrkosten in Höhe von € 57.500 netto ergeben. Die Kostensteigerung ergibt sich aus Mehrkosten für die Erneuerung der Lüftungsanlage, der Umstellung Beleuchtung auf LED, EDV-Verkabelung und zusätzliche Küchenausstattung. Diese Mehrkosten wurden vom Land Oö., Direktion Kultur und Gesellschaft mit Schreiben vom 13.01.2023 anerkannt.

Der mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 20.01.2022, Zl. IKD-2019-363094/45-Dx vorgegebene Finanzierungsplan für das Vorhaben „Produktionsküche und Ausspeisung – Erweiterung sowie Neusituierung WC-Anlagen“ wird daher wie folgt festgelegt:

Finanzmittel	2022	2023	Gesamt in Euro
Bankdarlehen		213.675	213.675
Eigenmittel Gemeinde	13.500		13.500
Haushaltsrücklagen	81.900	24.450	106.350
LZ Pflichtschulbau	118.050	157.025	275.075

BZ Projektfonds		224.900	24.900
Summe	213.450	620.050	833.500

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Der mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 20.01.2022, Zl. IKD-2019-363094/45-Dx vorgegebene Finanzierungsplan für das Vorhaben „Produktionsküche und Ausspeisung – Erweiterung sowie Neusituierung WC-Anlagen“ wird wie folgt festgelegt:

Finanzmittel	2022	2023	Gesamt in Euro
Bankdarlehen		213.675	213.675
Eigenmittel Gemeinde	13.500		13.500
Haushaltsrücklagen	81.900	24.450	106.350
LZ Pflichtschulbau	118.050	157.025	275.075
BZ Projektfonds		224.900	24.900
Summe	213.450	620.050	833.500

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Projekt Sanierungsmaßnahmen bei der Polytechnischen Schule

a) Finanzierungsplan

b) Übertragungsverordnung

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer informiert darüber, dass das Dach der Polytechnischen Schule Ottensheim (Errichtung im Jahr 1990) schon seit längerer Zeit undicht ist und aufgrund von mittlerweile großflächigen Wassereintritten besteht nun ein dringender Sanierungsbedarf. Neben der Dachsanierung soll auch eine Fenster- bzw. Fassadensanierung umgesetzt werden. Weitere dringende Sanierungsmaß-

nahmen betreffen die Umstellung der Beleuchtung auf LED bzw. die Erneuerung der Elektroinstallation für eine entsprechende Internetanbindung.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 7.11.2022 im Rahmen der Beschlussfassung des 2. Nachtragsvoranschlags bzw. in der Sitzung vom 30.01.2023 im Rahmen des Budgets das Vorhaben Sanierungsmaßnahmen Polytechnische Schule der Mittelfristigen Finanzplanung mit Priorität 5 (nach Ausfinanzierung der vorgereichten Projekte) mit Kosten gem. Kostendämpfungsverfahren von € 502.850,- inkl. USt. beschlossen.

Gemäß § 50 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 sind die Sanierungskosten dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen und anteilmäßig auf die betreffenden Gemeinden umzulegen.

Die im Finanzierungsplan ausgewiesenen Interessentenbeiträge werden mittels Abschluss einer Vereinbarung gem. §§ 50 und 52 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 mit den Sprengelgemeinden entsprechend der Schülerzahlen verrechnet.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 20.01.2023, Zl. IKD-2022-782794/15-Dx liegt für das Projekt „Sanierungsmaßnahmen Polytechnische Schule“ nun folgender Finanzierungsplan vor:

Finanzmittel	2022	2023	Gesamt in Euro
Interessentenbeiträge	162.300		162.300
Haushaltsrücklagen	43.850		43.850
LZ GEFT	74.850	86.050	160.900
BZ Projektfonds	67.900	67.900	135.800
Summe	348.900	153.950	502.850

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten BZ-Mittel erfolgt auf Antrag der Gemeinde bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel sowie nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder fragt nach, ob die KIP-Mittel (Kommunales Investitionsprogramm) des Bundes für die geplante PV-Anlage verwendet werden können.

Die Amtsleiterin bestätigt das.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a) Der mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 20.01.2023, Zl. IKD-2022-782794/15-Dx vorgegebene Finanzierungsplan für das Projekt „Sanierungsmaßnahmen Polytechnische Schule“ wird wie folgt festgelegt:

Finanzmittel	2022	2023	Gesamt in Euro
Interessentenbeiträge	162.300		162.300
Haushaltsrücklagen	43.850		43.850
LZ GEFT	74.850	86.050	160.900
BZ Projektfonds	67.900	67.900	135.800
Summe	348.900	153.950	502.850

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Nachdem das Vorhaben zügig abgewickelt werden soll, ist die Übertragung des Beschlussrechts für die Vergabe von Aufträgen an den Gemeindevorstand zu empfehlen.

Gemäß § 43 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung i.d.g.F. kann der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung eines bestimmten Vorhabens der Gemeinde, insbesondere eines Bauvorhabens, ganz oder zum Teil dem Gemeindevorstand oder – unter Beachtung der Wertgrenzen des § 58 – des Bürgermeisters durch Verordnung übertragen. Diese Verordnung hat jedenfalls die Befugnisse des Gemeindevorstandes oder des Bürgermeisters sowie Bestimmungen über eine Berichtspflicht im Gemeinderat zu enthalten. Die Erlassung einer derartigen Übertragungsverordnung ist nur zulässig, sofern

- die Übertragung im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist,
- der Gemeinderat die Durchführung des Vorhabens beschlossen hat und

- ein Beschluss des Gemeinderats über die Aufbringung des Geldbedarfs (Finanzierungsplan) einschließlich einer gem. § 86 allenfalls erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorliegt.

Das Beschlussrecht des Gemeindevorstands soll sich auf die Zustimmung zu folgenden Geschäften erstrecken:

- 1) an den Gemeindevorstand: Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets
- 2) an den Bürgermeister: Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets unter Beachtung der Wertgrenzen des § 58 leg. cit.

Die entsprechende Übertragung des Beschlussrechts an den Gemeindevorstand und an den Bürgermeister soll mittels Verordnung erfolgen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b) „VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 30.01.2023, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Sanierungsmaßnahmen Polytechnische Schule“ an den Gemeindevorstand und an den Bürgermeister übertragen wird.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.01.2023 wurde das Projekt „Sanierungsmaßnahmen Polytechnische Schule“ beschlossen.

Die Beschlussfassung über die hierfür gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91, idgF erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 30.01.2023.

Aufgrund des § 43 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91, idgF wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird das Beschlussrecht bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Sanierungsmaßnahmen Polytechnische Schule“ wie folgt übertragen:

- 1) an den Gemeindevorstand: Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets
- 2) an den Bürgermeister: Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets unter Beachtung der Wertgrenzen des § 58 leg. cit.

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Änderung Geschäftsordnung für den Personalbeirat

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erklärt, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 19.09.2022 die Geschäftsordnung für den Personalbeirat beschlossen.

Die gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der Aufsichtsbehörde durchgeführte Verordnungsprüfung ergab Anlass zu folgenden Bedenken:

„Aus der Verhandlungsschrift geht hervor, dass entsprechend dem Antrag der Frau Vizebürgermeisterin nur der unter Anführungszeichen gesetzte Verordnungstext vom Gemeinderat beschlossen wurde, nicht aber die Geschäftsordnung selbst, auch wenn die Mustergeschäftsordnung den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis gebracht wurde. Außerdem war nicht erkenntlich, ob die Geschäftsordnung selbst überhaupt kundgemacht wurde.

Es besteht daher der Verdacht, dass die eigentliche Geschäftsordnung nicht erlassen wurde und dies erzeugt eine Rechtswidrigkeit.

Wir empfehlen daher, die Verordnung samt eigentlicher Geschäftsordnung neuerlich im Gemeinderat zu beschließen, beide Dokumente an der Amtstafel kundzumachen und die gesamte Verordnung sodann wiederum zur Verordnungsprüfung vorzulegen. Die vom Gemeinderat am 19.9.2022 beschlossene Verordnung sollte in einem aufgehoben werden.

Aus diesem Grund wird der Gemeinderat ersucht, eine neuerliche Beschlussfassung der Geschäftsordnung für den Personalbeirat durchzuführen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Verordnung des Gemeinderats

**der Marktgemeinde Ottensheim vom 30.01.2023, mit der eine Geschäftsordnung
für den Personalbeirat erlassen wird**

- (1) Aufgrund des § 15 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, idF LGBl. Nr. 76/2021, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Ottensheim erlassen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Ottensheim in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 24.03.2003 sowie vom 19.9.2022 außer Kraft.“

Anlage

Geschäftsordnung für den Personalbeirat

der Marktgemeinde Ottensheim

§ 1

Einberufung von Sitzungen

- (1) Sitzungen des Personalbeirats sind vom (von der) Vorsitzenden einzuberufen, sooft die Geschäfte es verlangen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Personalbeirats an den Sitzungen teilnehmen können.
- (2) Die Mitglieder des Personalbeirats, der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und der Leiter (die Leiterin) des Gemeindeamtes sind von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen mindestens vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.
- (3) Mitglieder des Personalbeirats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den (die) Vorsitzende(n) davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der (Die) Vorsitzende hat in diesem Fall sofort die entsprechenden Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Personalbeirats festzusetzen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen, die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke hat der (die) Vorsitzende zu bestimmen.
- (2) Auf Vorschlag des (der) Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes kann der Personalbeirat zu Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abge-

setzt wird.

§ 3

Vertraulichkeit

Die Beratung und die Beschlussfassung sind vertraulich; über den Inhalt der Beratungen und über das Abstimmungsergebnis dürfen keine Mitteilungen an Außenstehende gemacht werden.

§ 4

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Personalbeirats hat der (die) Vorsitzende zu führen.
- (2) Der (Die) Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Der Personalbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend sind.

§ 6

Beginn der Sitzung

Der (Die) Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die Beschlussfähigkeit (ordnungsgemäße Einberufung, erforderliches Präsenzquorum) fest.

§ 7

Berichterstattung; Anträge

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat über die eingelangten Bewerbungen zu berichten.
- (2) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 8

Wechselrede

- (1) In der der Berichterstattung nachfolgenden Wechselrede ist den Mitgliedern des Personalbeirats in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung vom (von der) Vorsitzenden das Wort zu erteilen. Kein Mitglied

des Personalbeirats darf ohne Worterteilung das Wort ergreifen.

- (2) Keinem Mitglied des Personalbeirats darf zum selben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal das Wort erteilt werden, sofern nicht der Personalbeirat aufgrund eines Geschäftsantrages eine Ausnahme beschließt.
- (3) Für die zweite Rede desselben Personalbeiratsmitgliedes kann der (die) Vorsitzende eine Beschränkung der Redezeit auf 10 Minuten verfügen. Eine allfällige weitere Wortmeldung darf 10 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Die Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen, der Redezeit sowie der Reihenfolge der Wortmeldungen gelten nicht für den Vorsitzenden (die Vorsitzende).

§ 9

Geschäftsanträge

Geschäftsanträge beziehen sich lediglich auf den Sitzungsverlauf und auf den Geschäftsgang, ohne den materiellen Inhalt der Geschäftsfälle zu berühren. Zu einem Geschäftsantrag, der sogleich zu behandeln ist, darf nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Darüber findet eine Debatte nicht statt. Sodann ist über den Geschäftsantrag abzustimmen. Geschäftsanträge sind u.a. Anträge,

- a) dass der Personalbeirat einen Redner trotz Wortentzug hören will;
- b) dass der Personalbeirat einen Redner zum dritten Mal hören will;
- c) auf Schluss der Rednerliste;
- d) auf Schluss der Debatte;
- e) auf Vertagung;
- f) auf Feststellung der Befangenheit.

§ 10

Abstimmung

- (1) Der Personalbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ein Gutachten, das die Weiterbestellung bei Leitungsfunktionen nicht mehr oder die vorzeitige Abberufung vorschlägt, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der (Die) Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, es sei denn, dass der Personalbeirat einstimmig eine

andere Art der Abstimmung beschließt. Der (Die) Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 11

Verhandlungsschrift

- (1) Über jede Sitzung des Personalbeirats ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen. Diese hat zu enthalten:
 1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
 2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalbeirats;
 3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Personalbeiratsmitglieder (Ersatzmitglieder);
 4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
 5. sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und des Berichterstatters, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Personalbeirats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift hat der Personalbeirat aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in) zu betrauen.
- (4) Die Verhandlungsschrift ist vom (von der) Vorsitzenden, einem Mitglied des Personalbeirats aus den Reihen der Dienstnehmervertreter und vom Schriftführer (von der Schriftführerin) zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Personalbeirats, dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) und dem Leiter (der Leiterin) des Gemeindeamtes steht die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen.
- (5) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalbeirats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung des Personalbeirats Einwendungen zu erheben; schriftlich eingebrachte Einwendungen sind der beanstandeten Verhandlungsschrift anzuschließen. Der Personalbeirat hat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift auf Grund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Personalbeiratsbeschluss vom (von der) Vorsitzenden zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben oder wird diesen Einwendungen nicht

Rechnung getragen, hat dies der (die) Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung des Vermerks bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

§ 12

Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Personalbeirats sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:
 1. in Sachen, in denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (2) Der (Die) Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.
- (3) Die Mitglieder des Personalbeirats haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Personalbeirat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. 2. Nachtragsvoranschlag 2022 – Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erläutert, der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim in der Sitzung am 7. November 2022 beschlossene 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022 sei im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs 2. Oö. GemO 1990 von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Gemeindeaufsichtsbehörde einer Prüfung unterzogen worden. Der 2. Nachtragsvoran-

schlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Mit Schreiben vom 28.12.2022, GZ BHUUGem-2022-286460/61-Gla wurde der Marktgemeinde Ottensheim der Prüfungsbericht zum 2. Nachtragsvoranschlag 2022 übermittelt. Im Hinblick auf die geänderten Bestimmungen nach der Gemeindeordnungsnovelle 2007 ist der Prüfungsbericht gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfungsbericht wurde den Fraktionsobleuten mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit vor der Sitzung des Gemeinderates zur Verfügung gestellt und liegt am heutigen Tag dem Gemeinderat vor. Er wird gleichzeitig durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Eine Beschlussfassung über die Kenntnisnahme ist nicht erforderlich.

Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zum 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022 wird vom Gemeinderat im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. zur Kenntnis genommen.

14. Glasfaserausbau Ottensheim

a) Grundsatzbeschluss

b) Standorte PoP (Ortszentralen für den Glasfaserausbau)

Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder führt aus, seitens der Gemeinde Ottensheim werde ein Glasfaserausbau jener Ortsgebiete, welche derzeit noch nicht erschlossen sind, angestrebt. Dazu gehören z. B. der Ortskern (sofern noch nicht von anderen Anbietern erschlossen), Höflein und noch unerschlossenen Siedlungen nördlich der B 127 (einschließlich Langwies, Achleitnersiedlung, etc).

Die Firma öGIG hat sich bereit erklärt, den Teil des Ottensheimer Gemeindegebietes auszubauen, der bisher noch nicht erschlossen ist. Voraussetzung hierfür war eine Kooperationsvereinbarung in Bezug auf die Bewerbung des Projekts und auf eine Zusammenarbeit bezüglich der seitens der öGIG benötigten Informationen. Weiters sollen Grundstücke für die PoP-Standorte (Ortszentrale für den Glasfaserausbau) - möglichst auf einem gemeindeeigenen Grund - zur Verfügung gestellt werden.

Es wird hier von der Fa. öGIG in zwei Clustern geplant: Nördlich und südlich der Bahnstrecke.

Aus Gemeindesicht besteht auf Basis der Vorbesprechungen vor Projektstart Einigkeit, dass grundsätzlich ein Gesamtausbau des Gemeindegebietes erfolgen soll, unter vordringlicher Berücksichtigung von Siedlungen mit derzeit minderer Empfangsqualität.

Neben der angeführten Fa. öGIG bestehen weitere Anbieter für den Glasfaserausbau (Energie AG, LI-WEST), mit welchen ebenfalls Gespräche geführt werden, um die angestrebte vollständige Versorgung des Ottensheimer Gemeindegebietes zu erreichen.

Erforderliche PoP – Standorte sollen technisch sinnvoll im Ausbaugebiet stehen und sich im Eigentum der Gemeinde befinden (Pachtvertrag zwischen Gemeinde und dem jeweiligen Anbieter).

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 24. November 2022 den vorgeschlagenen PoP-Standort auf dem Grundstück 316/36 (Sternstraße/Ecke Lerchenfeldstraße) diskutiert. Es wurden keine Einwände gegen diesen Standort erhoben.

Für den Standort nördlich der Bahnstrecke wurde der Bereich Maierfeld (Umkehrplatz) diskutiert, hier wurden seitens der Ausschussmitglieder ebenfalls keine Einwände erhoben, ebenso für den Bereich Förgerfeldstraße.

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder merkt an, dass sie die breitere Aufstellung des Prozesses befürwortet. Es hat für den Gemeinderat eine Info-Veranstaltung gegeben, um sich ein Bild von dem Anbieter und seinen Intentionen machen zu können. Es konnte herauskristallisiert werden, was „Gemeindegebiet“, „Ausbaugebiet“ und „Fördergebiet“ bedeutet. Die Gemeinde ist für einen raschen Ausbau im gesamten Gemeindegebiet und daher kann nun auch mit anderen Anbietern über die Erschließung der entlegenen Gebiete gesprochen werden.

GV Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer fragt, ob es eine Reaktion der öGIG zu dieser Formulierung gibt. Hat es eine Abstimmung dazu gegeben oder wird der Beschluss so vorgelegt?

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder erwidert, der Beschluss wird der öGIG vorgelegt. Im Amtsvortrag wurde kurz vor der Sitzung in Abstimmung noch das Wort „vorrangig“ in „vordringlich“ geändert

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer ergänzt, sie habe der öGIG bereits angekündigt, dass auch mit anderen Anbietern gesprochen wird. Leider ist die Gemeinde drauf angewiesen, dass sich überhaupt ein Anbieter bereit erklärt, diese entlegenen Haushalte anzuschließen, eine Auswahl gibt es nicht. Es wurden Gespräche geführt mit der Breitband OÖ, die sich aus der Energie AG und der Fiber Service GmbH gegründet hat. Die Energie AG macht keinen Glasfaserausbau mehr und steht Privatkunden in dieser Hinsicht auch nicht mehr zur Verfügung. Weiters ist es so, dass es derzeit sehr schlecht mit Fördergeldern aussieht. Im Bezirk Rohrbach haben einige Gemeinden um Förderung angesucht, sie sind alle abgewiesen worden. Sie hofft, dass sich zumindest für die Achleitnersiedlung eine Lösung finden lässt. Aus Sicht der öGIG lässt sich das nur mit Fördergeldern umsetzen. Anbieter müssen darum ansuchen. Sie bemüht sich, alle in Frage kommenden Anbieter an einen Tisch zu bekommen.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder erwidert, dass es wichtig sei, dass dieser Grundsatzbeschluss gefasst wird, damit hier weitergearbeitet werden kann.

GVⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink merkt an, dass sie den geänderten Amtsvortrag nicht erhalten hat. Sie hätte den Text gern im Vorfeld gesehen. Sie bittet darum, in Zukunft auch kurzfristige Änderungen nochmals vor der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

GR Dr. Peter Riedelsberger merkt an, dass es wichtig sei, die Anbieter zu koordinieren. Er hat das Gefühl, dass sich die Anbieter untereinander überhaupt nicht abstimmen. Die Anbieter scheinen hier ihr eigenes Spielchen zu spielen.

GR Thomas Schoberleitner merkt an, dass die Gemeindevertreter vor den Anbieter nicht in eine devote Schutzhaltung fallen sollen. Die Gemeinde hat zu definieren, was vorrangig zu behandeln ist.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass sie bestrebt ist, dass alle Haushalte, die das wollen, angeschlossen werden. Sie sei hier aber auf die Anbieter angewiesen. Sie hat bereits dahingehende Gespräche mit verschiedenen Anbietern geführt.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs möchte wissen, wer bei diesen Gesprächen dabei ist und ob es Mitschriften gibt.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass sich das Gespräch mit der Breitband OÖ kurzfristig ergeben hat. Bei dem Gespräch war der Bauamtsleiter, Gerhard Leibetseder und Ariane Walter-Anselm als Sachbearbeiterin dabei. In den unerschlossenen Siedlungen können auch einzelne Betriebe um Förderungen ansuchen, wenn der Ausbau für den Fortbestand des Betriebs wichtig ist. Dazu ist das Angebot eines Anbieters erforderlich. Landwirte können auch einen Beitrag leisten, indem sie Grabungsarbeiten selbst übernehmen oder über ihren Grund führen lassen.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder findet auch wichtig, dass die Anbieter wissen, dass man auch mit anderen Anbietern Gespräche führt. Vielleicht kann man sich mit der LIWEST darauf einigen, die Achleitnersiedlung von Puchenau aus zu erschließen. Es ist leider relativ schwierig, die Anbieter an einen Tisch zu bekommen und Auskunft darüber zu erhalten, wo die Leitungen liegen. Diese Informationen gibt keiner Preis.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs merkt an, es gäbe auch eine Dringlichkeit, die Anschlüsse bis in die Wohnung zu führen. In Niederottensheim gibt es seit 4 Monaten theoretisch Glasfaser, aber die letzten beiden Meter zum Haus müssten von einer anderen Firma ausgeführt werden, die sich nicht mehr meldet.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass das mit der Fusion der Energie AG zur Breitband OÖ zusammenhängen kann. Im Zuge dieser Rochaden fühle sich niemand mehr zuständig.

GVⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink merkt an, sie möchte als Fraktion über die Ergebnisse der Gespräche schriftlich informiert werden.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

Der Gemeinderat stimmt Ausbauprojekten der in Frage kommenden Anbietern für Glasfaser im Gemeindegebiet Ottensheim unter der Prämisse eines Gesamtausbaus des Gemeindegebietes grund-

sätzlich zu.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder merkt an, dass vom Wirtschaftshofleiter vor der Bauausschusssitzung ein anderer Standort für das Ottensheimer Zentrum vorgeschlagen wurde. Dieser Standort wurde vom Bauausschuss nicht befürwortet. Weiter habe die öGIG angemerkt, dass keiner der beiden Niederottensheimer Standorte für sie passt. Er habe die Argumente technisch nicht ganz nachvollziehen können. Mangels einer aktuellen Alternative möchte er aber heute trotzdem darüber abstimmen lassen.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder stellt daher den weiteren ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Die Marktgemeinde Ottensheim stimmt den PoP-Standorten (Ortszentralen für den Glasfaserausbau) auf dem Grundstück 316/36 (Sternstraße/Ecke Lerchenfeldstraße) sowie auf dem Grundstück 809/5 (Umkehrplatz Maierfeld) – Variante Grundstück 812/8 grundsätzlich zu. Es wird zu diesem Zweck eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und dem ausführenden Unternehmen ausgearbeitet.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

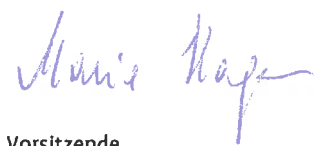
15. Allfälliges

GR Torben Walter MA bedankt sich offiziell bei den Jugendbeauftragten der Gemeinde und der 2. Vizebürgermeisterin Michaela Kaineder für die Arbeit im JugendRaum im alten Amtshaus. Er hofft, es geht dort mit der gleichen Energie weiter, denn die Jugendlichen warten dringend auf einen Platz, wo

sie hingehen können. Es war viel Arbeit und viele schwere Entscheidungen, um Dinge zu beenden, die nicht mehr funktioniert haben.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer schließt sich dem an. Nachdem es sich heute um die erste Sitzung in ihrer Funktion als Bürgermeisterin ist, lädt sie die Anwesenden noch zu einem kleinen Imbiss und einem Getränk im Anschluss an diese Sitzung. Sie selbst wurde im Dezember im kleineren Kreis angelobt, heute wurde der 1. Vizebürgermeister angelobt, das ist ein Grund zum Anstoßen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt die Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 22:27 Uhr und wünscht allen einen angenehmen Abend.



Vorsitzende



Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 20.8.23 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - mit nachstehenden Änderungen - genehmigt:



Datum



Vorsitzende

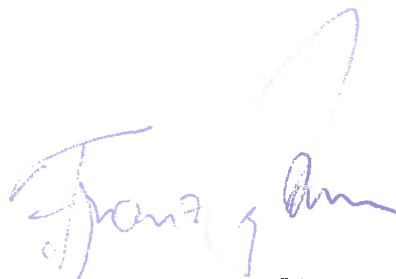
Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 90/2021 bestätigt:



Vorsitzende



Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Georg Fiederhell)



Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Franz Bauer)

I. Krebber

Helmut Kremaier

Protokollfertiger Fraktion pro O (Maga Ingrid Rabeder-Fink)

Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Helmut Kremaier)